

VERBANDSGEMEINDE KUSEL-ALTENGLAN



TEILFORTSCHREIBUNG SIEDLUNGSENTWICKLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE KUSEL-ALTENGLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

UMWELTBERICHT

Teil B - Freiflächenphotovoltaik

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Projekt 1098

Inhaltsverzeichnis

A.	Umweltbericht – Teil B – Freiflächenphotovoltaik (FFPV)	1
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauB)	1
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	1
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben / Bedarf an Grund und Boden	1
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)	1
1.3.1	Fachgesetze und deren Berücksichtigung.....	2
1.3.2	Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung.....	5
1.4	Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen)	6
2	Basisszenario	6
3	Planungsalternativen	7
4	Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter inkl. allgemeiner Konflikteinschätzung	7
4.1	Schutzgut Mensch.....	8
4.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume.....	9
4.3	Schutzgut Boden/ Fläche	11
4.4	Schutzgut Wasser.....	16
4.5	Schutzgut Klima und Luft	19
4.6	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	19
4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	22
4.8	NATURA 2000-Gebiete.....	24
5	Prognose bei Durchführung der Planung	25
6	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	26
7	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen	26
8	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	26
9	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe	26
10	Vermeidung von Emissionen/ Sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern	27
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	27

12	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	27
13	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	27
14	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	27
14.1	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete	29
14.2	Artenschutz	29
1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	31
2	Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) (Anlage 1 Nr. 3b BauGB)	31
3	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	32

B. Anhang	34
------------------	-----------

4	Basisszenario Einzelflächen	34
4.1	Albessen	35
4.1.1	Albessen: Ä 01/05	35
4.1.2	Albessen: Ä 01/05	36
4.2	Altenglan	38
4.2.1	Altenglan: N 02/10 und N 02/11	38
4.2.2	Altenglan: N 02/12 und N 24/03	39
4.3	Blaubach	40
4.3.1	Blaubach: N 04/05	40
4.3.2	Blaubach: N 04/06	41
4.4	Bosenbach	42
4.4.1	Bosenbach: N 05/06	42
4.4.2	Bosenbach: N 05/07	43
4.4.3	Bosenbach: N 05/08	44
4.5	Ehweiler	45
4.5.1	Ehweiler: N 07/04 und N 07/05	45
4.6	Erdesbach	46
4.6.1	Erdesbach: N 09/05	46
4.7	Etschberg	47
4.7.1	Etschberg: Ä 10/06	47
4.7.2	Etschberg: N 10/04	48
4.7.3	Etschberg: N 10/05	49
4.7.4	Etschberg: N 10/07	50
4.8	Föckelberg	51
4.8.1	Föckelberg: N 11/02	51
4.9	Haschbach am Remigiusberg	52
4.9.1	Haschbach am Remigiusberg: Ä 12/05	52

4.9.2	Haschbach am Remigiusberg: N 12/04 und N 12/06	53
4.9.3	Haschbach am Remigiusberg: N 12/07	54
4.10	Herchweiler	55
4.10.1	Herchweiler: N 13/03	55
4.10.2	Herchweiler: N 13/04 und N 13/05	56
4.11	Horschbach	57
4.11.1	Horschbach: N 14/05	57
4.11.2	Horschbach: N 14/06 und N 14/07 und N 14/08	58
4.11.3	Horschbach: N 14/10	59
4.12	Konken	60
4.12.1	Konken: Ä 15/09	60
4.12.2	Konken: N 15/07	61
4.12.3	Konken: N 15/08	62
4.12.4	Konken: N 15/10	63
4.13	Kusel	64
4.13.1	Kusel: N 17/27	64
4.13.2	Kusel: N 17/28	65
4.13.3	Kusel: N 17/29	66
4.14	Neunkirchen am Potzberg	67
4.14.1	Neunkirchen am Potzberg: N 18/04	67
4.14.2	Neunkirchen am Potzberg: N 18/05	68
4.14.3	Neunkirchen am Potzberg: N 18/06	69
4.15	Nieder-alben	70
4.15.1	Nieder-alben: N 19/02 und N 19/03	70
4.16	Niederstau-fenbach	72
4.16.1	Niederstau-fenbach: N 20/02	72
4.16.2	Niederstau-fenbach: N 20/03	73
4.17	Ober-alben	74
4.17.1	Ober-alben: N 21/04 und N 21/05	74
4.17.2	Ober-alben: N 21/06 und N 21/07	75
4.18	Oberstau-fenbach	76
4.18.1	Oberstau-fenbach: N 22/01	76
4.18.2	Oberstau-fenbach: N 22/02	77
4.19	Pfeffelbach	78
4.19.1	Pfeffelbach: N 23/06 und N 23/07 und N 23/08	78
4.20	Rammelsbach	79
4.21	Rathsweiler	79
4.21.1	Rathsweiler: N 25/02	79
4.22	Reichweiler	80
4.22.1	Reichweiler: N 26/04	80
4.23	Ruthweiler	81
4.23.1	Ruthweiler: N 27/04	81
4.23.2	Ruthweiler: N 27/05	82
4.23.3	Ruthweiler: N 27/06	84
4.24	Schellweiler	85

4.24.1	Schellweiler: N 29/02	85
4.25	Selchenbach	86
4.25.1	Selchenbach: N 30/05	86
4.25.2	Selchenbach: N 30/06	87
4.25.3	Selchenbach: N 30/07	88
4.25.4	Selchenbach: N 30/08	89
4.26	Thallichtenberg	90
4.26.1	Thallichtenberg: N 31/05	90
4.26.2	Thallichtenberg: N 31/06	91
4.27	Theisbergstegen.....	92
4.27.1	Theisbergstegen: N 32/05 und N 32/06 und N 32/07.....	92
4.28	Ulmet	93
4.28.1	Ulmet: N 33/03.....	93
4.28.2	Ulmet: N 33/04.....	94
4.28.3	Ulmet: N 33/05.....	95
4.28.4	Ulmet: Ä 33/06.....	96
4.29	Welchweiler	97
4.29.1	Welchweiler: N 34/02	97
5	Quellen	98
5.1.1	Gesetzesgrundlagen.....	98
5.1.2	Sonstige Quellen	99
5.1.3	Quellen der Grafiken:.....	99
6	Landschaftsplan	100

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Fachgesetze.....	5
Tabelle 2: im Vorfeld durch PV-Studie und VG-Ratsbeschluss berücksichtigte Umweltfaktoren	8
Tabelle 3: Flächen, auf denen nach gegenwärtigem Wissensstand Konflikte mit dem Biotopschutz auftreten	11
Tabelle 4: Flächen, auf denen Konflikte mit Vorranggebieten für Landwirtschaft auftreten.....	13
Tabelle 5: Flächen, auf denen Konflikte mit höheren Ackerzahlen auftreten	14
Tabelle 6: Flächen, auf denen Konflikte mit potenziellen Archivböden auftreten	15
Tabelle 7: Flächen in denen aufgrund der Nähe von Fließgewässern besondere Rücksichtnahmen erforderlich werden.....	18
Tabelle 8: Flächen in Landschaftsschutzgebieten	20
Tabelle 9: Flächen in besonders empfindlichen Kulturlandschaftsräumen	21
Tabelle 10: Flächen im Umfeld von Wanderwegen	22
Tabelle 11: Flächen, bei denen Konflikte mit archäologischen Fundstellen oder Grabungsschutzgebieten auftreten können.....	23
Tabelle 12: Flächen im Wirkraum von Natura 2000-Gebieten	25
Tabelle 13: Potenzielle Einwirkungen durch eingesetzte Techniken und Stoffe	27
Tabelle 14: Wechselwirkungen zwischen Umweltbelangen	29
Tabelle 15: Übersicht Datenquellen zur Ermittlung der Artenvorkommen im Raum der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan.....	31

Tabelle 16: Aktuelle Prägung der einzelnen Schutzgüter.....	33
Tabelle 17: Erwartbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter	33

Abkürzungsverzeichnis

Bebauungsplan	BP
Einwohner	EW
Flächennutzungsplan	FNP
Regionaler Raumordnungsplan	RROP
Freiflächenphotovoltaik	FFPV

A. UMWELTBERICHT – TEIL B – FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK (FFPV)

A. EINLEITUNG GEM. ANLAGE 1, NR. 1 ZUM BAUGB

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 prozessbegleitend zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Formell wird die Umweltprüfung in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne vollständig integriert. Gleichzeitig dient sie als Trägerverfahren für andere Umweltprüfverfahren, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Umweltbericht können diese weitgehend gemeinsam behandelt werden, da die Schutzgüter der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung auch von denen der Umweltprüfung erfasst werden.

1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN (ANLAGE 1, NR. 1 A BAUGB)

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan hat beschlossen, ihren Flächennutzungsplan fortzuschreiben, weshalb nun durch die Gesamtdarstellung des Flächennutzungsplanes inklusive der Aktualisierung landschaftsplanerischer Zielvorstellungen eine gesicherte, geordnete und aktuelle Flächennutzungsplanung ermöglicht werden soll.

Inhalt der vorliegenden Ausarbeitung ist der aktuelle Stand der Planung zur Ausweisung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik (FFPV).

Ziel ist hier die Ausweisung von geeigneten, möglichst störungsarmen und insbesondere auch naturschutzfachlich verträglichen Flächen für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie. Damit soll ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben / Bedarf an Grund und Boden

Der vorliegende Teil des Berichtes befasst sich ausschließlich mit der Thematik Freiflächenphotovoltaik. Die insgesamt **70 Flächen** verteilen sich über **29 Ortsgemeinden** der Verbandsgemeinde und umfassen eine Gesamtgröße von insgesamt rd. **460 ha**.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)

Mit diesem Kapitel soll der rechtliche Bewertungsrahmen aufgezeigt werden, der es Behörden, Gemeinden aber auch der Öffentlichkeit ermöglicht, die Integration der städtebaulichen Vorhaben/ Ziele in die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz zu verfolgen.

1.3.1 Fachgesetze und deren Berücksichtigung

Im Folgenden werden die für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung von FFPV-Anlagen beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschränkung der Neuausweisung auf das notwendige Maß ▪ Berücksichtigung von belasteten Flächen bei der Flächenermittlung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden, ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung von Gewässern und überschwemmungsgefährdeten Bereichen und von Schutzgebieten ▪ Berücksichtigung von überschwemmungsgefährdeten Bereichen und Schutzgebieten bei der Bauflächenausweisung
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Bundes-Klimaschutzgesetz ▪ Landesklimaschutzgesetz RLP ▪ Bundes-Klimaanpassungsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. ▪ Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben ▪ Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen. Negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere drohende Schäden sollen vermieden oder, soweit nicht vermeidbar weitestgehend reduziert werden. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung von Flächen für die klimaneutrale Gewinnung regenerativer Energien

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Luft / Luft- hygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geeignete Zuordnung der Nutzungen zueinander
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; ▪ Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU- Artenschutzverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswahl konfliktfreier bzw. -armer Flächen anhand der Biotoptypenkartierung ▪ Berücksichtigung von Schutzgebieten ▪ Berücksichtigung von Maßnahmen des Naturschutzes ▪ Darstellung von Schutzgebieten
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; ▪ Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung sensibler Landschaftsbereiche

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Landeswaldgesetz ▪ Bundes-Klimaanpassungsgesetz 	<p>Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. ▪ Zweck des Waldgesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. ▪ Ziel des Klimaanpassungsgesetzes ist der Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen. Negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere drohende Schäden sollen vermieden oder, soweit nicht vermeidbar weitestgehend reduziert werden. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung geschützter Bereiche und Objekte ▪ Berücksichtigung von Schutzobjekten ▪ Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen
Energieeffizienz / erneuerbare Energie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundes-Klimaschutzgesetz ▪ Landes-Klimaschutzgesetz RLP 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung kaum abschätzbar ▪ Darstellung von Flächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Lärm ▪ DIN 18005 ▪ Bundes-Klimaanpassungsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darstellung von Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien, um insgesamt den Ausstoß schädlicher Immissionen zu minimieren

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
		<p>Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. ▪ Ziel des Klimaanpassungsgesetzes ist der Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen. Negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere drohende Schäden sollen vermieden oder, soweit nicht vermeidbar weitestgehend reduziert werden. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. 	

Tabelle 1: Übersicht Fachgesetze

1.3.2 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen. Die Dokumentation baut auf bereits vorhandenen Unterlagen, Gutachten und sonstigen Informationen auf, deren Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen. Zu nennen sind hier vor allem der zum Flächennutzungsplan erstellte Landschaftsplan.

Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technischen Anleitungen und DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG),
- die TA Lärm,
- die TA Luft,
- die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau,
- das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (Stand 2008), die Teilfortschreibung des LEP IV – Erneuerbare Energien (Stand 2014) sowie
- der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV (Stand 2018).

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

1.4 Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen)

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt, und zwar im Hinblick darauf, was im konkreten Planungsfall fachlich geboten und für die Abwägung von Bedeutung ist. Unterstützt wird die Gemeinde hierbei durch den Sachverstand der Behörden, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad äußern sollen (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Für die Umweltprüfung wurden neben den vorhandenen Landschaftsplanunterlagen auch Inhalte aus dem aktuellen Stand des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV verwendet.

Der vorliegende Bericht widmet sich gesondert und ausschließlich der dargestellten Flächenkulisse für den Ausbau von Freiflächenphotovoltaik im Verbandsgemeinderaum. Diese Anlagen entfalten im Gegensatz zu den Siedlungsflächen vollständig andere Wirkungen auf die gesetzlich genannten Schutzgüter. Zudem umfasst der aktuelle Stand der Planung eine sehr umfangreiche Flächenkulisse, bei der von allen Planungsbeteiligten davon ausgegangen wird, dass sich hier im weiteren Verlauf des Planverfahrens noch Änderungen aber auch Reduktionen ergeben werden. Das ist bei der Herangehensweise an die Umweltprüfung aber auch den Untersuchungsrahmen zu berücksichtigen.

Der **räumliche Untersuchungsrahmen** dieses Abschnitts der Umweltprüfung beschränkt sich auf die neu dargestellten Flächen für FFPV im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und ihre Wirkzonen, soweit sie aufgrund funktionaler Verflechtungen für die Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich sind.

Die Notwendigkeit einer Ausweitung des Untersuchungsrahmens auf weitere Teilbereiche oder sogar den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich aufgrund der Beschränkung von neuen Darstellungen nicht.

Der **inhaltliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan umfasst diejenigen Umweltschutzziele, die im Wirkungszusammenhang mit der Planung stehen und durch diesen beeinflussbar sind. Die Untersuchung erfolgt dabei in der Tiefe und dem Detaillierungsgrad, in der die Darstellungsebene des Flächennutzungsplanes Rahmen setzend wirkt, die dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden entsprechen und die für den Abstraktionsgrad der Ebene angemessen sind (vgl. §2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe und Kriterien orientieren sich auch hier an dem gegenwärtigen Zustand des Schutzgutes im gesamten Verbandsgemeinderaum, den potenziellen Auswirkungen der Planungen auf das jeweilige Schutzgut sowie an der zur Verfügung stehenden Datentiefe. Sie werden im Folgenden - getrennt für jedes Schutzgut - ermittelt.

Vertiefendere Erfassungen und Bewertungen bestimmter Umweltauswirkungen werden auf nachgelagerte Planungsebenen übertragen, wenn die Prüfung dieser Auswirkungen aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint (Abschichtungsregelung).

2 BASISZENARIO

Das Basisszenario umfasst für alle Flächen mit Umweltrelevanz eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (= **Basisszenario**).

Die relevanten Gegebenheiten wurden tabellarisch flächenbezogen erfasst und finden sich der Übersichtlichkeit halber im Anhang (Kap.4.).

3 PLANUNGSALTERNATIVEN

Die vorliegende Flächenkulisse basiert auf einer verbandsgemeindeweiten Potenzialstudie für Freiflächenphotovoltaik. Aus der Studie und eines daraus abgeleiteten Kriterienkatalogs des Verbandsgemeinderates ergab sich eine Suchraumkulisse, innerhalb derer die Ortsgemeinden ihre Präferenzen konkretisieren konnten. Alternativen wurden jeweils vor Ort diskutiert und auf erste lokale Konflikte und Entwicklungshemmnisse geprüft, die dargestellten Flächen entsprechen dem Planungswillen der Ortsgemeinden.

4 BEWERTUNGSMARSTÄBE ZUR BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINZELNEN SCHUTZGÜTER INKL. ALLGEMEINER KONFLIKTEINSCHÄTZUNG

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Beurteilung nur flächenbezogen möglich. Aufgrund des Planungsstandes hinsichtlich der Entwicklung von FFPV-Anlagen (s.o.) und der hohen Wahrscheinlichkeit, dass nicht die gesamte aktuell dargestellte Flächenkulisse tatsächlich weiterverfolgt werden wird, ist die Bewertung mit großen Unsicherheiten behaftet, die auch grundlegenden Einfluss auf die Bewertung der Konfliktrichtigkeit besitzen.

Die Gründe für diese Unsicherheiten liegen vor allem darin, dass hier eine Vielzahl von Flächen dargestellt ist, die vor allem in ihrer Gesamtheit bei einer vollständigen Entwicklung einen erheblichen Konflikt für diverse Schutzgüter entfalten würden. Die jeweilige Einzelflächen weisen jedoch in vielen Fällen – soweit aus den aktuell vorliegenden Daten ersichtlich¹ nur begrenzte Konflikte auf.

Ursächlich hierfür ist eine im Vorfeld erarbeitete umfassende Studie, und eines darauf aufbauenden vom Verbandsgemeinderat beschlossenen Kriterienkatalogs für die Planung von FFPV-Anlagen. Durch diesen Katalog wurden bereits formell hoch konfliktrichtige Bereiche aus der Plankulisse ausgeschlossen.

Die hier zur Beurteilung vorliegenden Flächen wurden unter Berücksichtigung folgender Faktoren im Nachgang von den Ortsgemeinden in das Planverfahren eingespielt (hier nach Schutzgut geordnet):

Schutzgut	Berücksichtigung in Potenzialstudie / Kriterienkatalog
Tiere/ Pflanzen/ natürliche Vielfalt	<p>Ausschluss empfindliche Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wald ▪ Naturschutzgebiete: <p>Konflikte mit erforderlicher Einzelfallprüfung (keine pauschale Berücksichtigung möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pauschal geschützte Biotope: (Daten noch nicht vollständig vorliegend, daher Betroffenheiten möglich) ▪ Sonstige Elemente mit hoher Empfindlichkeit (z.B. Feldhecken, Einzelgehölze, Alleen und Baumreihen, Felsen, Steinbrüche, Gewässer) ▪ Artenschutzbelange ▪ Biotopverbund LEP/ Regionaler Biotopverbund RROP
Natura 2000	Grundsätzlich Ausschluss, Darstellung wäre theoretisch nach Nachweis der Verträglichkeit möglich, keine OG hat hier Flächen ausgewählt.
Boden/ Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausschluss von Flächen mit einer Ackerzahl > 38 ▪ Ausschluss Vorranggebiete Landwirtschaft <p>Ausnahme: kleinflächige Betroffenheit</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überschwemmungsgebiete - grundsätzlich kein Pauschalausschluss, sondern Zustimmungsvorbehalt Fachbehörde (keine OG hat hier Flächen ausgewählt) ▪ Gewässerrandbereiche - jeweils Einzelfallprüfung bzw. Berücksichtigung im Rahmen der Detailplanung gefordert
Klima und Luft	Grundsätzlich keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Erzeugung regenerativer Energie wird eine Positivwirkung angenommen.
Landschaft/ Erholung	<p>Ausschluss:</p> <p>Pauschaler Abstand zu besonderen Aussichtspunkten 500m (Burg Lichtenberg, Remigiusberg, Potzberg, Drachenabflugrampe am Herzerberg, Mittagsfels)</p>

¹ Die aktuelle Datenlage basiert auf der noch nicht final abgeschlossenen Biotopkartierung, welche insbesondere noch umfangreiche Lücken gerade im Offenland aufweist.

	Einzelfallprüfung für Verringerung des Abstandes erforderlich
	Konflikt/ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsschutzgebiet (erforderliche Einzelfallprüfung, daher keine pauschale Betrachtung möglich) ▪ Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung (RROP) ▪ Sonstige Flächen/mit hoher Empfindlichkeit
Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung	Pauschalabstand zu Siedlungsflächen mind. 200m Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich, wenn Beeinträchtigungen der Anlieger ausgeschlossen sind.
Kultur und Sachgüter, kulturelles Erbe	Abstände zu besonderen Merkzeichen in der Offenlandschaft (s. Schutzgut Landschaft)

Tabelle 2: im Vorfeld durch PV-Studie und VG-Ratsbeschluss berücksichtigte Umweltfaktoren

Die auf dieser Basis durch die Ortsgemeinden eingespielte Flächenkulisse ist mit **insgesamt 67 Flächen** mit einer Gesamtgröße von rd. **463 ha**, die sich auf 29 Ortsgemeinden verteilen sehr umfangreich. Sie überschreitet zudem deutlich den seitens des LEP IV formulierten Grundsatz (4. TF, G 166c), die Nutzung von Ackerflächen für FFPV auf 2% der lokalen Flächen zu beschränken. Ausnahmen sind dort möglich, wo es mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

Dem Verbandsgemeinderat ist bewusst, dass die vorliegende Kulisse in ihrer Gesamtheit nur schwer mit zahlreichen anderen Belangen des Freiraumschutzes aber insbesondere auch den landwirtschaftlichen Interessen vereinbar wäre. Daher ist für den weiteren Verfahrensverlauf folgende zweistufige Vorgehensweise angedacht:

- Stufe 1: Beibehaltung der Darstellung von FFPV-Flächen im FNP, der konkreten Interessenten haben und/oder restriktions- und konfliktfrei sind.
- Stufe 2: Verlagerung der übrigen Flächen in einen „Flächenpool“, die Verträglichkeit einer Realisierung ist u.a. auf der Basis des Kriterienkataloges durch spätere Interessenten/ Projektierer zu prüfen und nachzuweisen. (ggf. Einzeländerungen FNP erforderlich).

Aus den oben genannten Ausführungen wird deutlich, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die differenzierte Prüfung möglicher schutzgutbezogener Konflikte bzw. die Erarbeitung der Wirkprognose für einzelne Flächen nicht sinnvoll möglich ist, da sich die prognostizierte Wirkung zumeist weniger aus der Fläche selbst ergibt, sondern vor allem aus dem Zusammenwirken mit der Gesamtheit aller Flächen im näheren und weiteren Umfeld.

Für den Vorentwurf beschränkt sich daher der Umweltbericht darauf, die Konfliktrichtigkeit der Flächen hinsichtlich der Betroffenheit der Schutzgüter gemeinsam anhand prüffähiger Kriterien zu dokumentieren.

Die lokalen Gegebenheiten auf der jeweiligen Fläche selbst (Basisszenario) sind flächenbezogen im Anhang aufgeführt.

4.1 Schutzgut Mensch

Rechtliche Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Mensch finden sich im BauGB: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und gemäß §1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden“.

Letzteres zielt insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Lärm, vor lufthygienischen Belastungen und Störfällen ab.

Wesentliche Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse sind demzufolge vor allem

- Schallschutz
- Schutz vor Luftschadstoffen
- Schutz vor bioklimatischen Belastungen
- Schutz vor Schadstoffeinwirkungen aus Boden (Altlasten) und Trinkwasser

Zusätzlich zu berücksichtigen ist der Schutz vor Gefahren durch Folgen von Extremereignissen, insbesondere infolge des Klimawandels.

Im Fall von Freiflächenphotovoltaikanlagen spielen umfangreichere Immissionen i.d.R. nur während der Bau- und Abbauphase eine Rolle. Die gelegentlich erforderlichen Wartungsarbeiten sind nicht mit relevanten zusätzlichen Verkehrsbelastungen für das Umfeld verbunden. Auch von den Anlagen gehen keine erheblichen störenden Einwirkungen aus, die nicht im Rahmen einer Detailplanung berücksichtigt werden können. Die vergleichsweise geringe Geräuschbelastung im Umfeld von Transformatorenbäuden wird bereits durch die seitens der Verbandsgemeinde beschlossenen Abstände zu den Siedlungsgebieten berücksichtigt, aber auch eine interne Flächengliederung reicht in der Regel aus, um ggf. auch geringere Abstände zu ermöglichen. Störungen durch Blendwirkungen kann wirkungsvoll durch die Positionierung der Module sowie Beschichtungen begegnet werden.

Betroffen sein kann die Erholungsfunktion, da im Raum der Verbandsgemeinde vor allem die landschaftsgebundene Erholung eine Rolle spielt. Entsprechend wird der Erhalt dieser Funktion im Rahmen des Schutzgutes Landschaft weiter betrachtet werden.

Fazit: Soweit möglich wurde dem Schutzgut bereits durch die Abstandsflächen Rechnung getragen, so dass diesbezüglich **keine Konflikte vorliegen, welche auf dieser Planungsebene sinnvoll ermittelt werden können**. Für die Detailplanungen werden ggf. tiefergehende Prüfungen inklusive konfliktminimierender Maßnahmen erforderlich.

4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Gleichermaßen gelten die Vorgaben des Bundesnaturschutzes, sowie des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich des Schutzes von Flora und Fauna fordert § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

Im Zusammenhang mit der Errichtung von FFPV ist bei den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und Lebensräume vor allem der Arten- und Biotopschutz zu berücksichtigen.

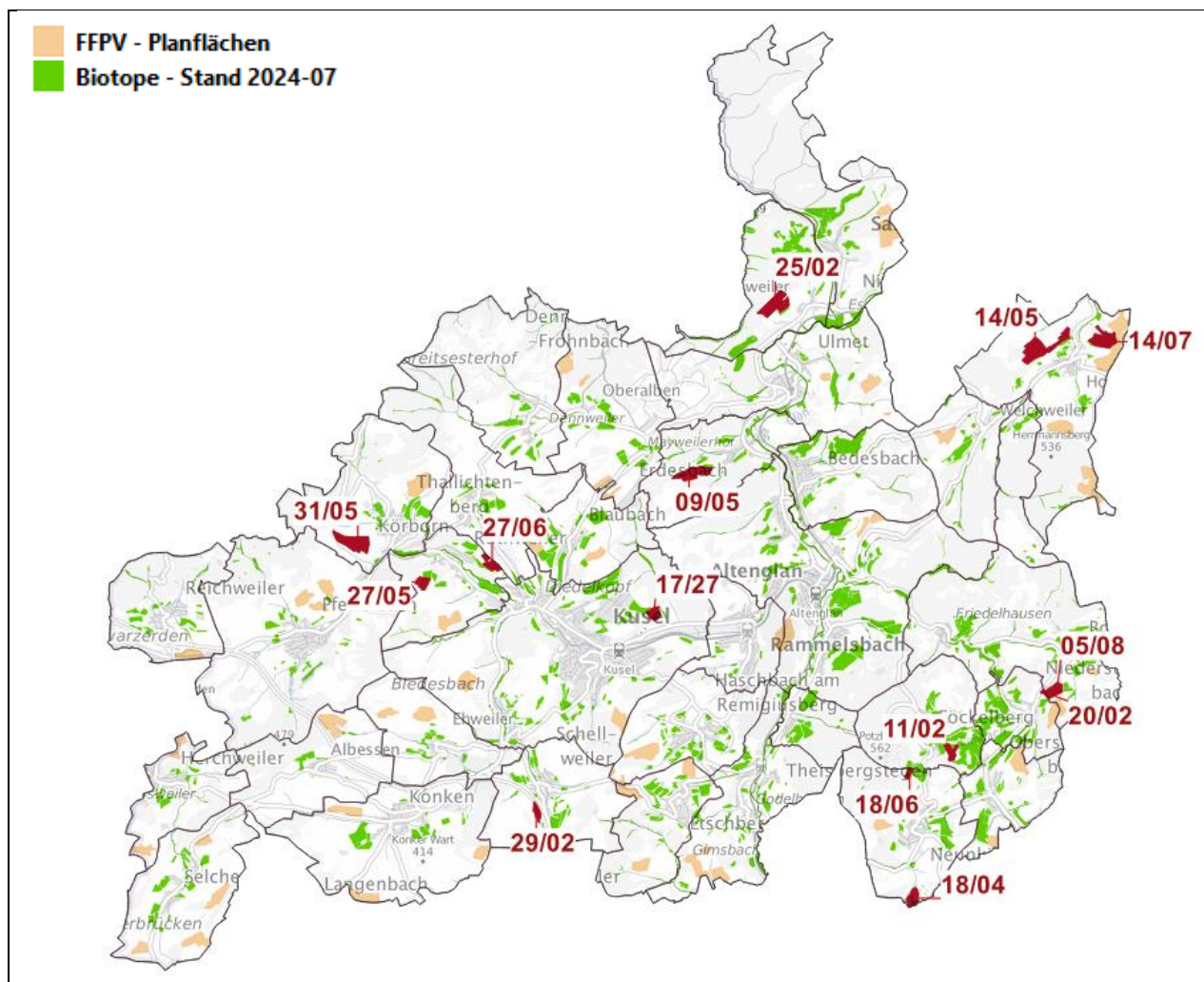
Hinsichtlich des **Artenschutzes** planungsrelevant sind vor allem die Betroffenheiten besonders schützenswerter Arten, welche die Fläche als Lebens- oder Durchzugsraum nutzen und empfindlich auf Solarmodule reagieren können. Wirkungen können sich dabei auf die Behinderung von Wanderbewegungen (z.B. durch Zaunanlagen) aber auch durch Scheuchwirkungen und Irritationen durch die optischen Eigenschaften der Module erstrecken (Silhouettenwirkungen, Blendwirkungen, etc.). Hinzu kommen temporäre Störungen während der Auf- und Rückbauphasen sowie bei Wartungsarbeiten. Diese Faktoren sind mangels flächendeckender, aktueller und verlässlicher Daten gegenwärtig auf FNP-Ebene grundsätzlich nicht geprüft werden. Die Wirkprognose und Konfliktbeurteilung erfordert grundsätzlich eine tiefergehende Betrachtung im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsphase. In der Regel können in dieser Phase im Rahmen der Detailplanung wirksame Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder Minimierung nachteiliger

Wirkungen festgesetzt werden. Diese reichen von der internen Gliederung der Fläche unter Ausparung besonders empfindlicher Bereiche bis hin zur Umweltbaubegleitung, Bauzeitenregelungen etc.)

Hinsichtlich des **Schutzgutes Pflanzen/ Lebensräume** liegen die wesentlichen Wirkungen bzw. Konflikte hauptsächlich im Flächenverlust durch die Inanspruchnahme für die Modulflächen. Eine Überprüfung des Pflanzen- und Vegetationsbestandes sowie der biologischen Vielfalt ist in diesem Zusammenhang prinzipiell erforderlich. In der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan sind die dargestellten FFPV-Flächen überwiegend landwirtschaftlich als Grünland oder Acker genutzt, in einigen Fällen sind auch Gehölze betroffen. Insbesondere Grünland tritt im Raum der Verbandsgemeinde vergleichsweise häufig in pauschal geschützter Ausprägung auf. Da sich die aktuell seit 2023 laufende Biotopkartierung zunächst auf das Siedlungsumfeld konzentriert hat, liegen für zahlreiche Flächen im Offenland noch keine belastbaren Daten vor. (Stand Juni/ Juli 2024) Daher ist hinsichtlich der häufig deutlich im Offenland liegenden FFPV-Flächen die tatsächliche Betroffenheit geschützter Biotope noch nicht zu bestimmen, sofern es sich um Grünlandflächen handelt.

Unter der Annahme, dass besondere Betroffenheiten möglich sind, wenn pauschal geschützte Biotope innerhalb einer Projektfläche liegen oder unmittelbar an sie angrenzen, liegt für folgende Flächen ein höherer Konflikt vor, bzw. erfordern voraussichtlich eine tiefergehende Betrachtung (rote Hervorhebung):

Hinweis: Da die Kartierung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, können durchaus noch weitere Flächen betroffen sein!



05/08	18/06
09/05	20/02
11/02	25/02
14/05	27/05
14/07	27/06
17/27	29/02
18/04	31/05

Tabelle 3: Flächen, auf denen nach gegenwärtigem Wissensstand Konflikte mit dem Biotopschutz auftreten

Fazit:

Von einigen Flächen ist bereits bekannt, dass sie pauschal geschützte Grünlandbiotope überplanen oder auch andere hochwertige Flächen tangieren. In vielen Fällen ist im Rahmen einer Detailplanung die Berücksichtigung empfindlicher Bereiche möglich- z.B. durch interne Gliederung, Flächenreduktion etc. Dies kann nur im Rahmen nachgelagerter Planungen konkreter geprüft werden, ist aber zwingend zu berücksichtigen.

Da die Biotopkartierung insbesondere im Offenland noch nicht final abgeschlossen werden konnte, liegt eine hohe Wahrscheinlichkeit vor, dass weitere Flächen betroffen sind. Ein höheres Risiko besteht dabei vor allem für Grünland.

4.3 Schutzgut Boden/ Fläche

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes ergibt sich aus den rechtlichen Anforderungen, die im Baugesetzbuch, im Bundes-Bodenschutzgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz in unterschiedlicher Tiefe konkretisiert werden.

Ziel des Bodenschutzes ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die vielfältigen Funktionen des Bodens nachhaltig zu schützen, indem der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen ist. Gemäß § 1a BauGB soll „Mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden“, d.h. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf den Boden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 besonders zu berücksichtigen.

Der Boden ist Teil der Erdkruste. Diese ist die oberste Schicht der Erde und wird nach unten durch sein Ausgangsgestein, nach oben durch eine Vegetationsdecke oder die Atmosphäre begrenzt. Der Boden entsteht aus den chemischen, physikalischen und biologischen Verwitterungsprozessen seines Ausgangsmaterials und bietet als Ökosystem Tieren und Pflanzen Lebens- und Wurzelraum. Bodenart und -typ sind abhängig von den bodenbildenden Faktoren, wie beispielsweise dem Klima, dem Relief und dem Ausgangsgestein. Durch Klimaänderungen oder anthropogenen Einfluss kommt es zu Änderungen der Bildungsdynamik, andererseits besitzen die Bodenarten ihrerseits erheblichen Einfluss auf das biotische und landwirtschaftliche Ertragspotenzial und den Wasserhaushalt sowie ihre Empfindlichkeit hinsichtlich der Abpufferung von Umwelteinflüssen. Böden erfüllen folglich im Ökosystem Erde wichtige Aufgaben und gehören zu den schätzenswertesten und wertvollsten Naturgütern.

Boden kann durch die Inanspruchnahme in seiner Funktion vor allem beeinträchtigt werden durch:

- Bodenverlust, verursacht durch Überbauung und Versiegelung,
- Schadstoffanreicherung durch Luftschadstoffe und andere lokale Quellen
- Eingriffe in das natürliche Bodengefüge durch Aufschüttung oder Abgrabung
- Verlust von Archivböden
- Verlust der Funktion als Wirtschaftsgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Verlust der Flächenfunktion für die Nahrungsmittelproduktion.

Bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird in aller Regel deutlich weniger in den Boden eingegriffen und der Anteil von Neuversiegelung ist zumeist so gering, dass er auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kaum Relevanz besitzt (i. d. R. zwischen 1,5 und 2 % Gesamtversiegelungsrate). Die Eingriffe beschränken sich im Wesentlichen auf die Fundamentierung von Stützen sowie die Anlage von Leitungsgräben. Sofern landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, ist dies als Verlust von Produktionsflächen zu berücksichtigen und daher eher dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter zuzuordnen. Die Umwandlung offener Ackerflächen in Photovoltaikflächen geht allerdings in der Regel mit der Umwandlung in extensives Grünland einher, so dass hier auch bodenschützende Wirkungen anzunehmen sind.

Besondere Betroffenheiten für den Schutz der Produktionsfunktion sind im Fall sehr hochwertiger Ackerflächen zu erwarten. Um diesen Faktor in die Flächenauswahl zu integrieren, hat die Verbandsgemeinde festgelegt, dass Flächen mit einer Ackerzahl über 38 nicht als PV -Flächen in Frage kommen sollen, es sei denn es handelt sich lediglich um sehr untergeordnete Anteile. Viele von diesen Flächen stehen zudem als Vorranggebiete für Landwirtschaft unter dem Schutzregime der Regionalplanung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen stellt einen Zielkonflikt dar, der nur über ein spezifisches Verfahren überwunden werden kann.

Der Konflikt tritt in folgenden Flächen (rot hervorgehoben) auf, wobei in der Regel nicht die gesamten Flächen, sondern mitunter nur geringe Anteile betroffen sind. Daher finden sich trotz Anwendung des Kriterienkatalogs zahlreiche Flächen, in denen die Konflikte zumindest partiell auftreten:

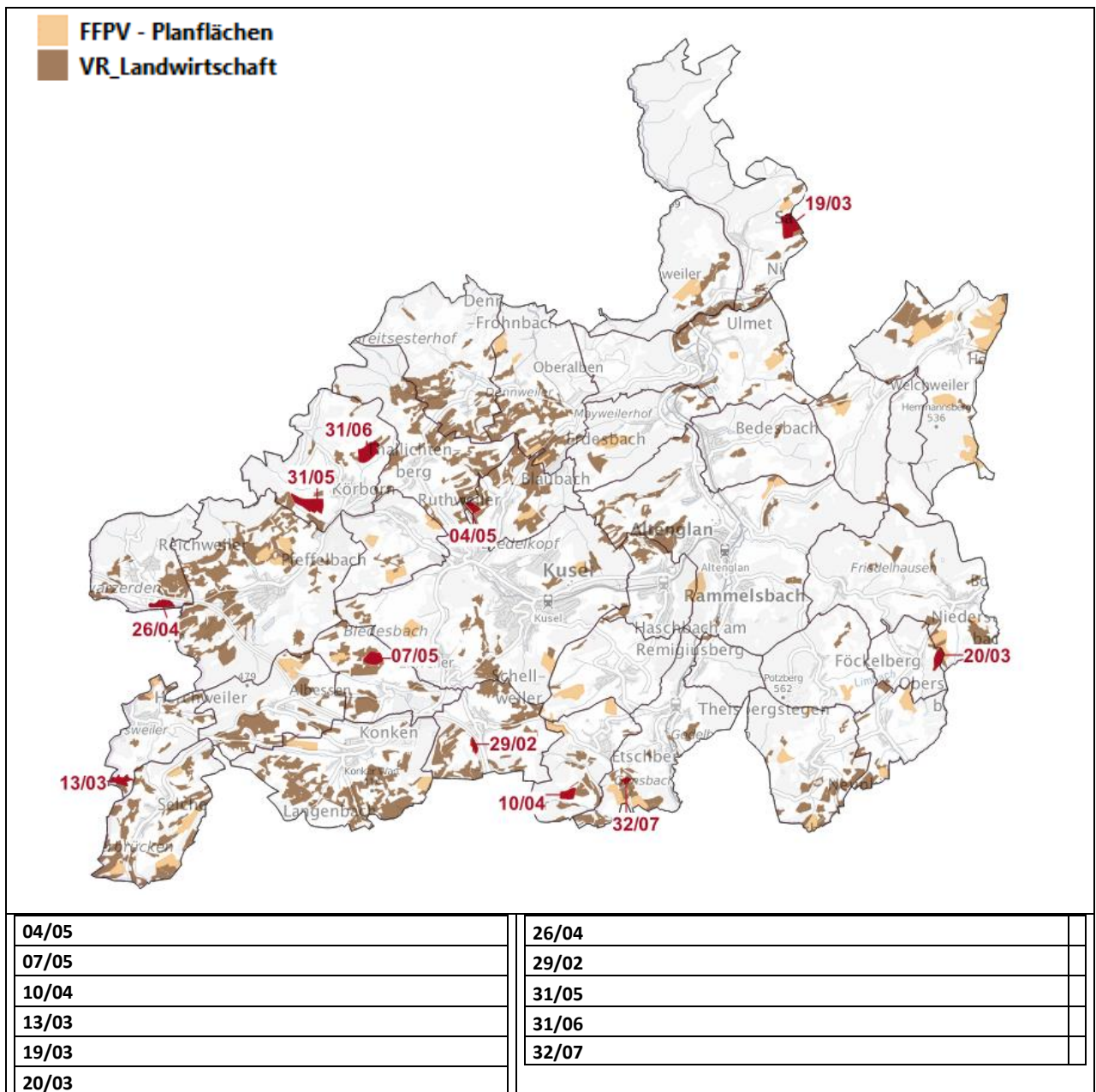
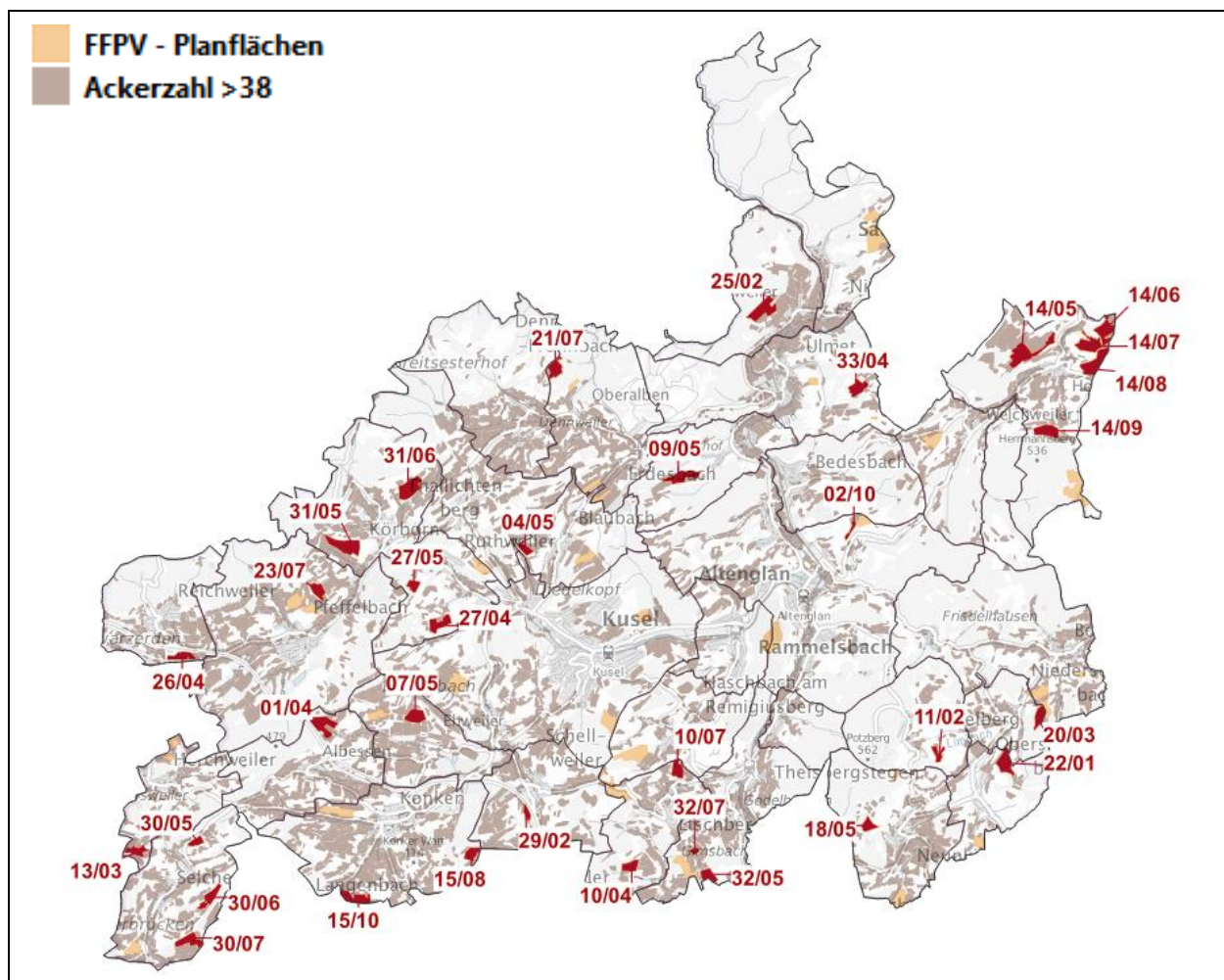
Vorranggebiet Landwirtschaft:

Tabelle 4: Flächen, auf denen Konflikte mit Vorranggebieten für Landwirtschaft auftreten

Ackerzahlen > 38



01/04	14/08	27/04
02/10	14/09	27/05
04/05	15/08	29/02
07/05	15/10	30/05
09/05	18/05	30/06
10/04	20/03	30/07
10/07	21/07	31/05
11/02	22/01	31/06
13/03	23/07	32/05
14/05	25/02	32/07
14/06	26/04	33/04
14/07		

Tabelle 5: Flächen, auf denen Konflikte mit höheren Ackerzahlen auftreten

Archiv der Kultur- und Naturgeschichte

Die Eigenschaft des Bodens, Zeugnisse der Natur- und Kulturgeschichte zu „archivieren“ spielt nicht allein für Forschungszwecke eine relevante Rolle. Verluste von Archivböden sind grundsätzlich nicht kompensierbar und damit als sehr hohe Konflikte zu werten. Die Grundlage für die Einschätzung einer möglichen Betroffenheit liefert das Landesamt für Geologie. Für FFPV-Anlagen wird in der Regel nur vergleichsweise oberflächlich in den Boden eingegriffen, dennoch können bereits dadurch Konflikte entstehen. Potenzielle Betroffenheiten ergeben sich auf den folgenden Flächen, wobei jeweils nur sehr untergeordnete Flächenanteile eine mögliche Betroffenheit aufweisen. Eine Prüfung wird hier nachgelagert erforderlich.:

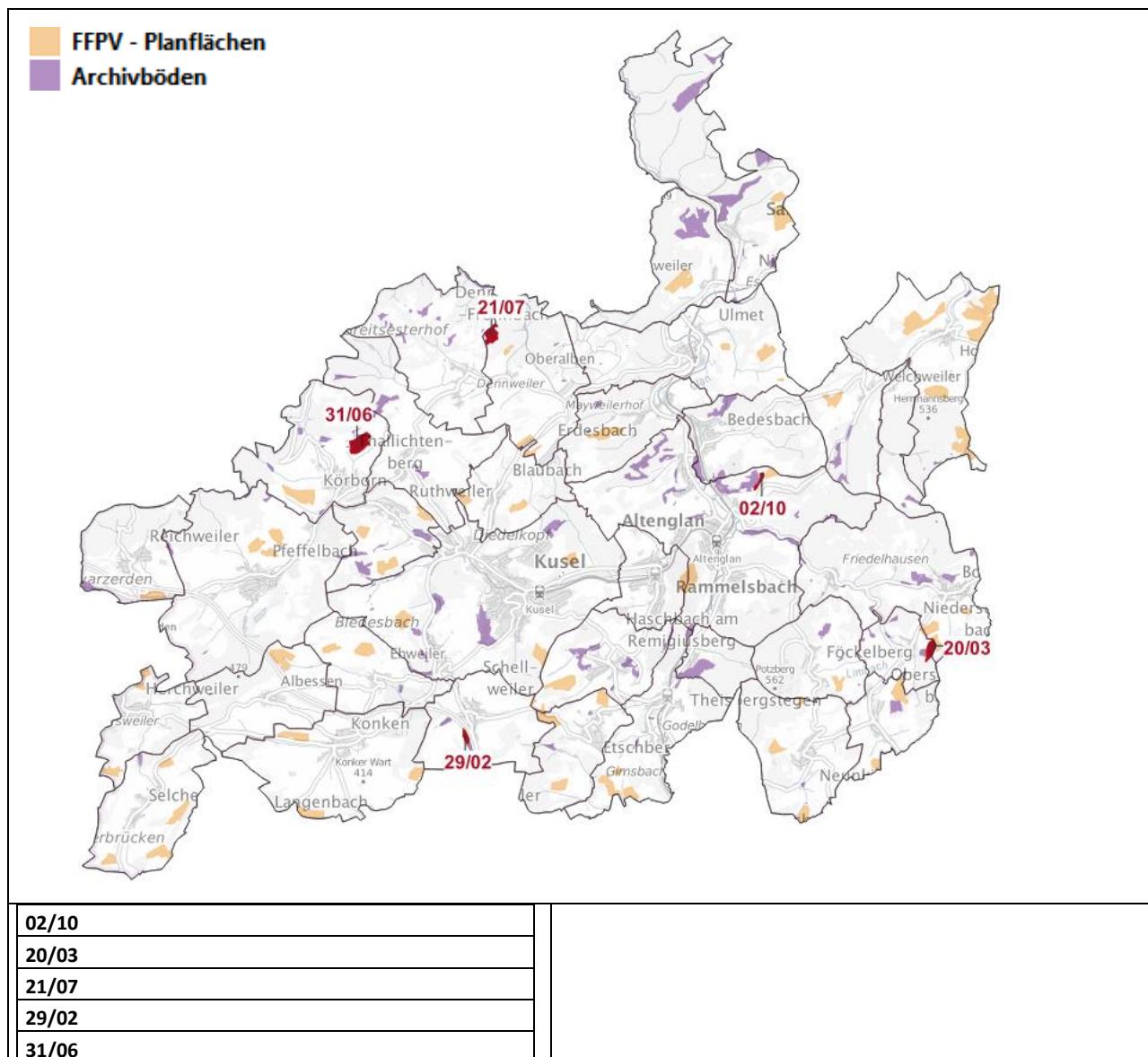


Tabelle 6: Flächen, auf denen Konflikte mit potenziellen Archivböden auftreten

Eng mit dem Schutzgut Boden verknüpft ist der **Umweltbelang Fläche**, wobei hier allerdings weitergehende Betrachtungen erforderlich sind. Die Inanspruchnahme einer Fläche ist einerseits als quantitativer Indikator für den Verlust offener Böden zu sehen und an den im Jahr 2021 aktualisierten Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie der BRD zu messen (bundesweit max. 30 ha / Tag). Dieses Ziel wird in Rheinland-Pfalz durch die Bedarfsermittlungen für Wohn- und Mischbauflächen auf Ebene der Regionalplanung konkretisiert, so dass zumindest für die Gesamtsumme der Neuausweisung dieser Flächenkategorien eine Maßzahl vorhanden ist. Für die Gewinnung erneuerbarer Energien eignet sich diese Wertzahl nicht, da hier Flächenverbrauch in der Regel nicht irreversibel ist und damit mit Siedlungsflächen in seiner Wirkung nicht vergleichbar ist.

Unmittelbar verbunden sind mit dem Umweltbelang Fläche auch qualitative Fragen im Hinblick auf die Funktion etwa für den Naturhaushalt und den Austausch von Lebensräumen, den Wasserhaushalt, das (lokale) Klima, die Landschaft bzw. die Erholung der Menschen aber auch als Produktionsstandort für Nahrungsmittel. Diese Funktionen werden umfassend im Rahmen der jeweiligen Schutzgüter betrachtet, weshalb eine nochmalige tiefgehende Betrachtung nicht erforderlich ist. Somit erfolgt hier keine eigenständige Betrachtung des Schutzgutes.

Fazit:

Trotz weitgehender Anwendung des seitens des VG-Rates beschlossenen Kriterienkataloges finden sich zahlreiche Flächen mit Konflikten hinsichtlich hoher Ackerzahlen oder Betroffenheiten von Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Bei näherer Betrachtung ist allerdings erkennbar, dass in den allermeisten Fällen jeweils nur geringe bis sehr geringe Flächenanteile betroffen sind. Dies entspricht auch dem Spielraum, der seitens des Ratsbeschlusses gegeben wurde. Insbesondere durch die teils sehr kleinteilige Differenzierung und Zersplitterung sowohl der Vorranggebiete als auch der natürlicherweise gegebenen Bodengüte, die teils auch innerhalb einzelner Parzellen wechseln lässt, eine absolute Einhaltung der Ausschlusskriterien zudem kaum zu, wenn man sinnvolle Einheiten für zukünftige FFPV-Anlagen abgrenzen möchte. Im weiteren Verfahren ist jedoch die Einhaltung des seitens der Landesplanung vorgegebenen Grundsatzes anzustreben, den Flächenverbrauch durch FFPV auf 2% der lokalen Landwirtschaftsflächen zu beschränken.

Die tatsächliche Betroffenheiten von Archivböden kann nur durch Einzeluntersuchungen auf der Ebene nachgelagerter Verfahren bestimmt werden, hier dient die Darstellung der Überlagerung als Hinweis

4.4 Schutzgut Wasser

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes bei der Flächennutzungsplanung erwächst zum einen aus grundsätzlichen umweltfachlichen Zusammenhängen und Notwendigkeiten, zum anderen aus den rechtlichen Anforderungen des BauGB, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz und des Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, sowie der Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Aus § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Wassers bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Gemäß § 1 WHG sind die Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Außerdem sollen gemäß § 31 WHG Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer. Dabei ist in Oberflächengewässern sowohl ein guter ökologischer als auch chemischer Zustand zu erreichen. Bei künstlichen oder stark veränderten Gewässern, bei denen der „gute“ Zustand nicht erreicht werden kann, soll das „gute ökologische Potenzial“ erreicht werden.

Das Wasserpotenzial der Landschaft setzt sich dabei aus dem des Grundwassers und dem der oberirdischen Gewässer zusammen.

Auf das Wasserpotenzial von Grund- und Oberflächenwasser sind auch die Ziele und die Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege anzuwenden, wie sie in §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes formuliert sind. Insbesondere gilt § 1 Nr. 2: "[...], dass die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...] auf Dauer gesichert [sind] ist."

Beurteilungsmaßstäbe

Als Maßstab zur Beurteilung potenzieller Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Wasser ist aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge eine Unterscheidung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser erforderlich.

Grundwasser

Durch Überbauung und Versiegelung der Böden kommt es regelmäßig zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minimierung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen. Allerdings sind die Versiegelungsraten bei FFPV-Anlagen in der Regel so gering, dass sich daraus in der Regel kein relevanter Konflikt ableitet.

Allerdings **können** von FFPV-Anlagen schädliche Stoffe über den Boden in Grundwasser eingetragen werden. Mögliche Betroffenheiten des Grundwassers können sich hier aus dem Auswaschen wasserschädigender Stoffe - etwa aus Transformatorengebäuden oder von den Tragegestellen der Module - ergeben, wobei dies über die Materialwahl sowie baulich-technische Lösungen wirksam minimiert werden kann. Eine höhere Empfindlichkeit ist diesbezüglich in Wasserschutzgebieten anzunehmen, welche im Verbandsgemeinderaum jedoch nicht mehr vorhanden sind.

Oberflächengewässer reagieren umso empfindlicher auf Veränderungen, je höher der Grad ihrer Naturnähe ist.

Beeinträchtigungen können sich ergeben aus der Veränderung der Uferbereiche, aus eventuellen Einleitungen von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen auch während der Bau- bzw. Rückbauphasen oder während Wartungsarbeiten etc. Auch ist zu betrachten, dass im Fall von Starkregenereignissen zusätzliche Risiken durch das direkt von den Moduloberflächen ablaufende Wasser entstehen können, so dass in nachgelagerten Flächen Risiken erhöht sind. Dem kann allerdings wirksam durch planerische Maßnahmen begegnet werden, z.B. indem ausreichend bemessene Retentionsräume angelegt werden. In Einzelfällen kann eine sinnvolle Anlage solcher Flächen tatsächlich bereits bestehende Risiken für nachgelagerte Siedlungsgebiete minimieren helfen.

Anhand Biototypenkartierung und ergänzender Luftbildinterpretation können die Fließ- und Stillgewässer in ihrer Naturnähe und damit Empfindlichkeit differenziert werden. Da die als pauschal geschützten Gewässerabschnitte bereits über die Thematik der Biotopkartierung betrachtet wurden, sind mögliche Betroffenheiten sehr empfindlicher Bereiche bereits als Konflikte erfasst. An dieser Stelle wird daher geprüft, ob im Bereich der neu überplanten Fläche oder in ihrem direkten funktionalen Umfeld generell Gewässer vorhanden sind, die von der Planung beeinflusst werden könnten. Flächen werden hier als konfliktträchtiger angesehen, wenn ihre Grenzen in einen Schutzbereich von 10m um Gewässer hineinreichen. Betroffenheiten liegen diesbezüglich vor für folgende Bereiche:

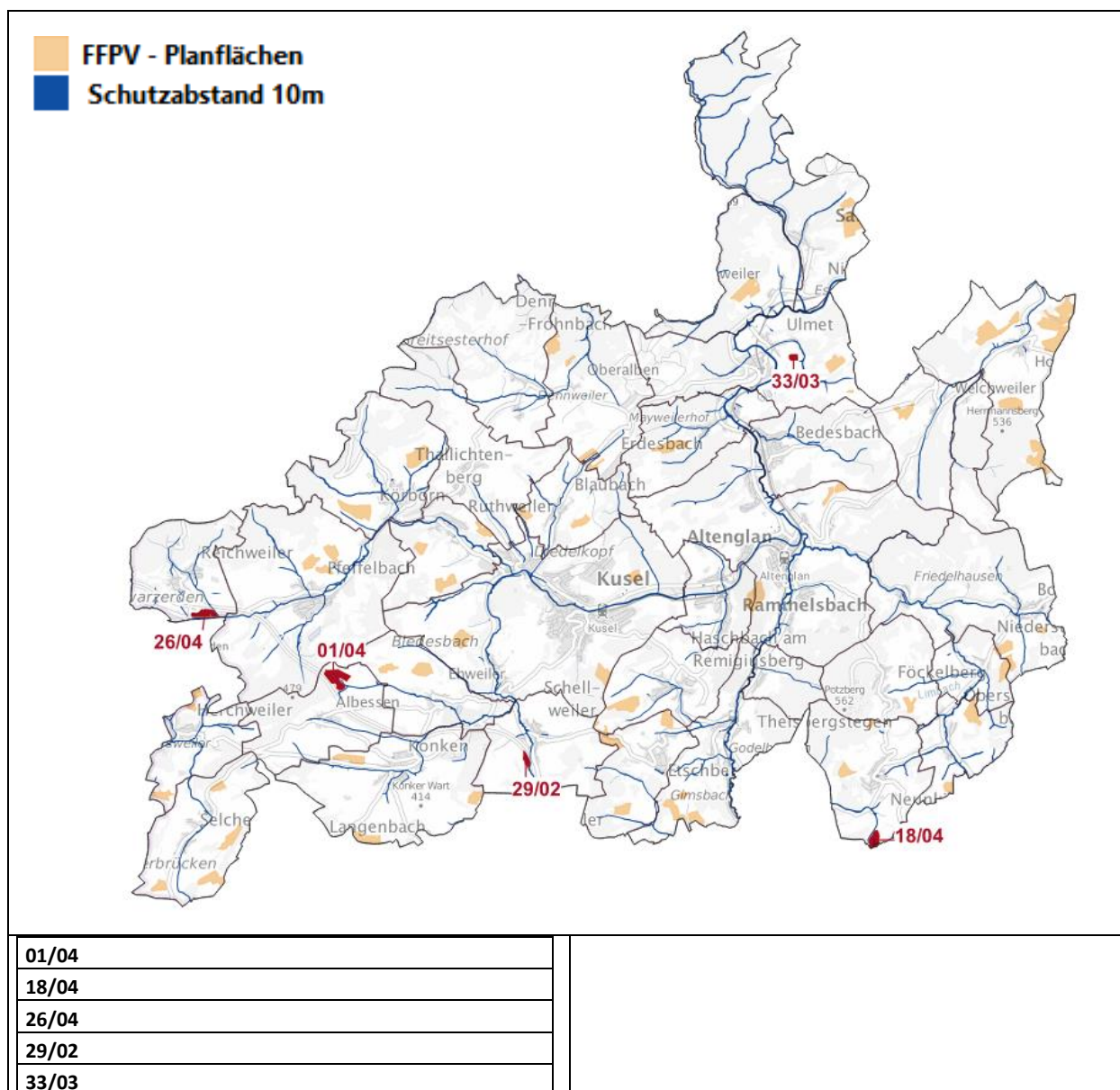


Tabelle 7: Flächen in denen aufgrund der Nähe von Fließgewässern besondere Rücksichtnahmen erforderlich werden

Als Risikobehaftet sind auch Überschwemmungsgebiete anzusehen. Diese wurden allerdings bereits im Rahmen der Potenzialstudie ausgeschlossen bzw. unter Vorbehalt gestellt. Keine Ortsgemeinde hat Planflächen in Überschwemmungsgebiete oder abgegrenzte Risikogebiete gelegt.

Fazit:

Die Untersuchung belegt, dass zumindest der hier formell festgelegten Risikofaktoren nur wenige Flächen ein höheres Konfliktpotenzial aufweisen. Dies wird jeweils in nachgelagerten Verfahren näher zu betrachten sein. In der Regel lassen sich diese Risiken wirksam mit planerischen Mitteln minimieren bzw. ausschließen – etwa durch Erweiterung von Abständen, interne Baugebietsgliederungen, Ausschluss der Verwendung wassergefährdender Stoffe etc. Letzteres gilt auch für Fälle, die an dieser Stelle nicht erfasst werden konnten,- etwa dort wo aufgrund lokaler Gegebenheiten Konflikte auch bei größerer Distanz zu den Gewässern anzunehmen sind. Vieles davon ist allerdings nur auf nachgelagerter Ebene sinnvoll zu betrachten oder zu berücksichtigen, weshalb zum jetzigen Planungsstand keine tiefergehende Analyse erfolgt. Nach der vorgesehenen Verfestigung der Kulisse im weiteren Planverfahren werden ggf. noch konkretere flächenbezogene Betrachtungen erfolgen.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass bestehende natürliche Klimaphänomene, sowie siedlungsklimatische und lufthygienische Vorbelastungen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind.

Die wesentlichen Ziele bestehen darin, klimaökologische Ausgleichsräume zu erhalten, klimatische Belastungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen von siedlungsklimatischen und lufthygienisch problematischen Situationen zu vermeiden.

Die Anlagen dienen zur Erzeugung regenerativer Energien, weshalb grundsätzlich eine Positivwirkung für das Schutzgut angenommen wird.

4.6 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung

Grundlage für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Flächennutzungsplanung sind die Anforderungen aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. In § 1 Abs. 1 des BNatSchG wird konkretisierend das Naturschutzziel für die Landschaft und ihr Erlebnis- und Erholungspotenzial wie folgt definiert:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass [...]

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Die Qualität eines Landschaftsbildes und die Erholungseignung eines Gebietes stehen in engem Zusammenhang, weshalb diese Aspekte im Folgenden gemeinsam betrachtet werden sollen.

Beurteilungsmaßstäbe

Die Kulturlandschaft in der Verbandsgemeinde ist bereits für sich genommen ein eigenständiges Schutzgut, da sie nicht allein die Identität der Bevölkerung mit definiert, sondern auch ein Jahrtausend andauernden Kulturgeschichte sowie die besonderen geologischen und naturräumlichen Gegebenheiten der Region dokumentiert. Zudem spielt sie wie oben bereits beschrieben eine zentrale Rolle für die Erholungswirksamkeit der Landschaft. Da die Verbandsgemeinde gemeinsam mit ihren Nachbarn bestrebt ist, auch den Tourismus stärker zu fördern, übernimmt sie indirekt auch wirtschaftliche Funktionen.

Da die häufig sehr flächenintensiven Anlagen vor allem in der Offenlandschaft der Verbandsgemeinde vorgesehen sind, liegt einer der potenziell größten Konflikte der Anlagen in den möglichen Wirkungen auf das Landschaftsbild. In den betroffenen Bereichen erfolgt in der Regel ein deutlicher visueller Wandel von einer offenen, vollständig in den Landschaftsraum integrierten Fläche hin zu einer in der Regel vergleichsweise großflächigen technischen Anlage. Der Konflikt ist allerdings stark abhängig von der konkreten Empfindlichkeit einer Fläche und ihrer Einsehbarkeit. Um empfindliche Räume zu schützen ist dabei nicht nur das nähere Umfeld, sondern auch die mögliche Fernwirkung der FFPV zu überprüfen. Soweit sinnvoll möglich wurden auch diese Fragen im Rahmen der Studie durch erste Tabufaktoren in die Flächenauswahl eingebracht, in dem um besondere Landmarken aber auch Aussichtspunkte Radies als Tabuflächen festgelegt wurden.

Daher spielt die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Veränderungen durch FFPV eine wichtige Rolle.

Landschaftsschutzgebiete sind diesbezüglich als sehr empfindlich anzusehen. Ein ursprünglich seitens des VG-Rates diskutierte pauschale Ausschluss der Landschaftsschutzgebiete aus der möglichen Flächenkulisse war jedoch aufgrund der erheblichen Größe dieser Schutzgebiete sowie der darin bereits bestehenden Störfaktoren nicht haltbar. Ein wesentlicher Konflikt, der nicht allein der kommunalen Abwägung zugänglich ist, ergibt sich für die hier geplanten Flächen jedoch in jedem Fall:

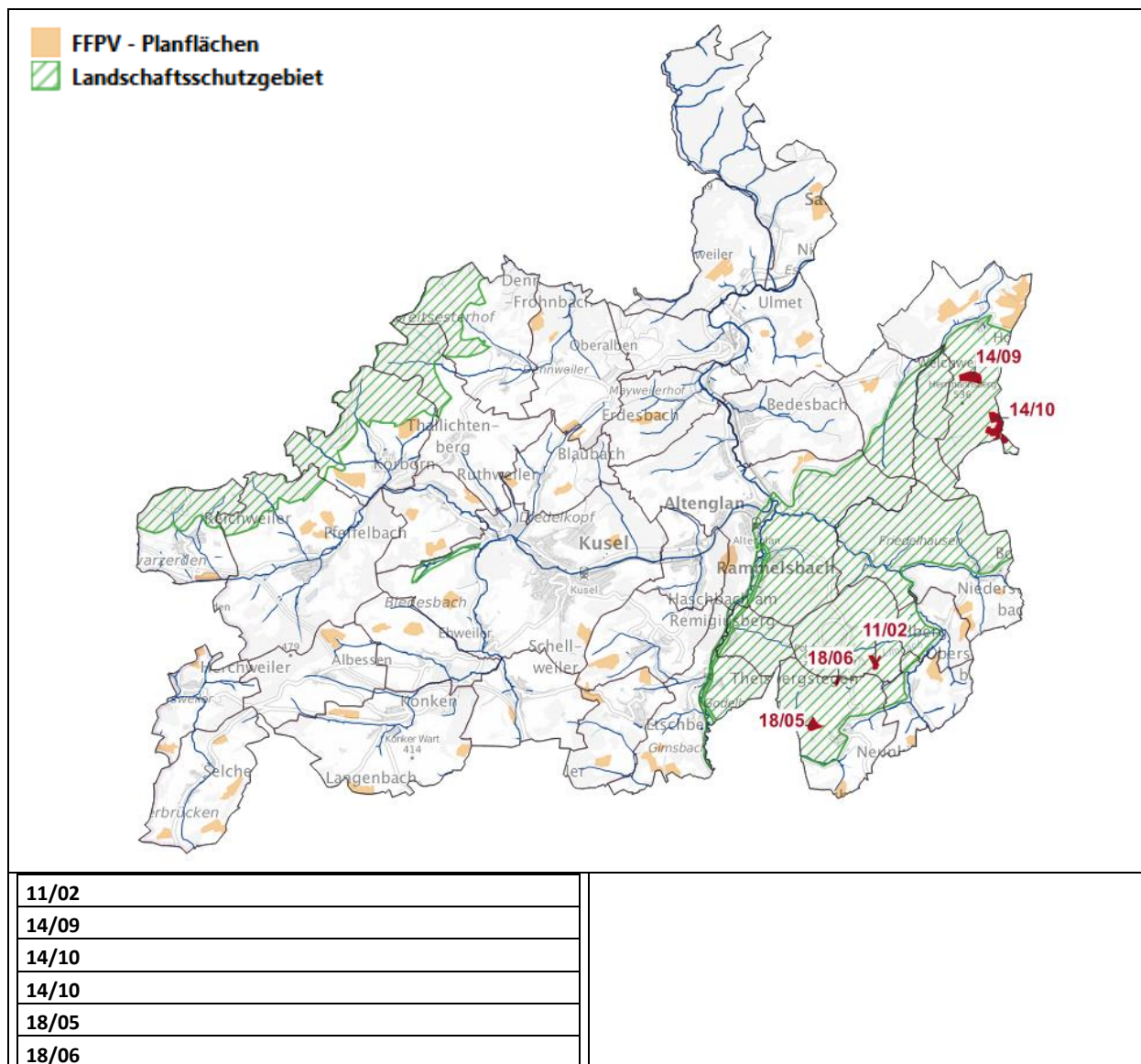


Tabelle 8: Flächen in Landschaftsschutzgebieten

Der parallel zur Neuaufstellung des FNPs fortgeschriebene Landschaftsplan hat in Anlehnung an die Maßstäbe der Landeskompensationsverordnung zudem eine umfassende Analyse und Bewertung der Landschaftsqualitäten und Empfindlichkeiten im Raum der Verbandsgemeinde erstellt. Dabei wurden generell Landschaftsräume identifiziert, die gegenüber visuellen Veränderungen und Störungen besonders empfindlich sind, wobei auch die Empfindlichkeit gegenüber FFPV- und Windenergieanlagen betrachtet wurde. Als besonders charakteristisch für die Verbandsgemeinde und entsprechend relevant für das Landschaftserleben werden hier das **Potzbergmassiv**, der **Talraum vor den prägnanten Lavabastionen der Preußischen Berge mit der dort liegenden Burg Lichtenberg** („Thallichtenberger Tal“) und mit einer leichten Abstufung die **Höhenlagen der Verbandsgemeinde** eingeschätzt. Diese Räume sind entsprechend hoch empfindlich gegenüber visuellen Überprägungen, so dass hier eine besondere Konfliktrichtigkeit anzunehmen ist, obgleich natürlich auch zahlreiche lokale Faktoren die spezifische Empfindlichkeit der Einzelflächen bestimmen.

Lokal empfindlich sind zudem weite Teile der übrigen Mosaiklandschaften des „Kuseler Hügellandes“, wobei hier der Kontext über die einzelne Konfliktrichtigkeit entscheidet und hier daher nicht in die zunächst ohnehin sehr pauschale Betrachtung einfließt:

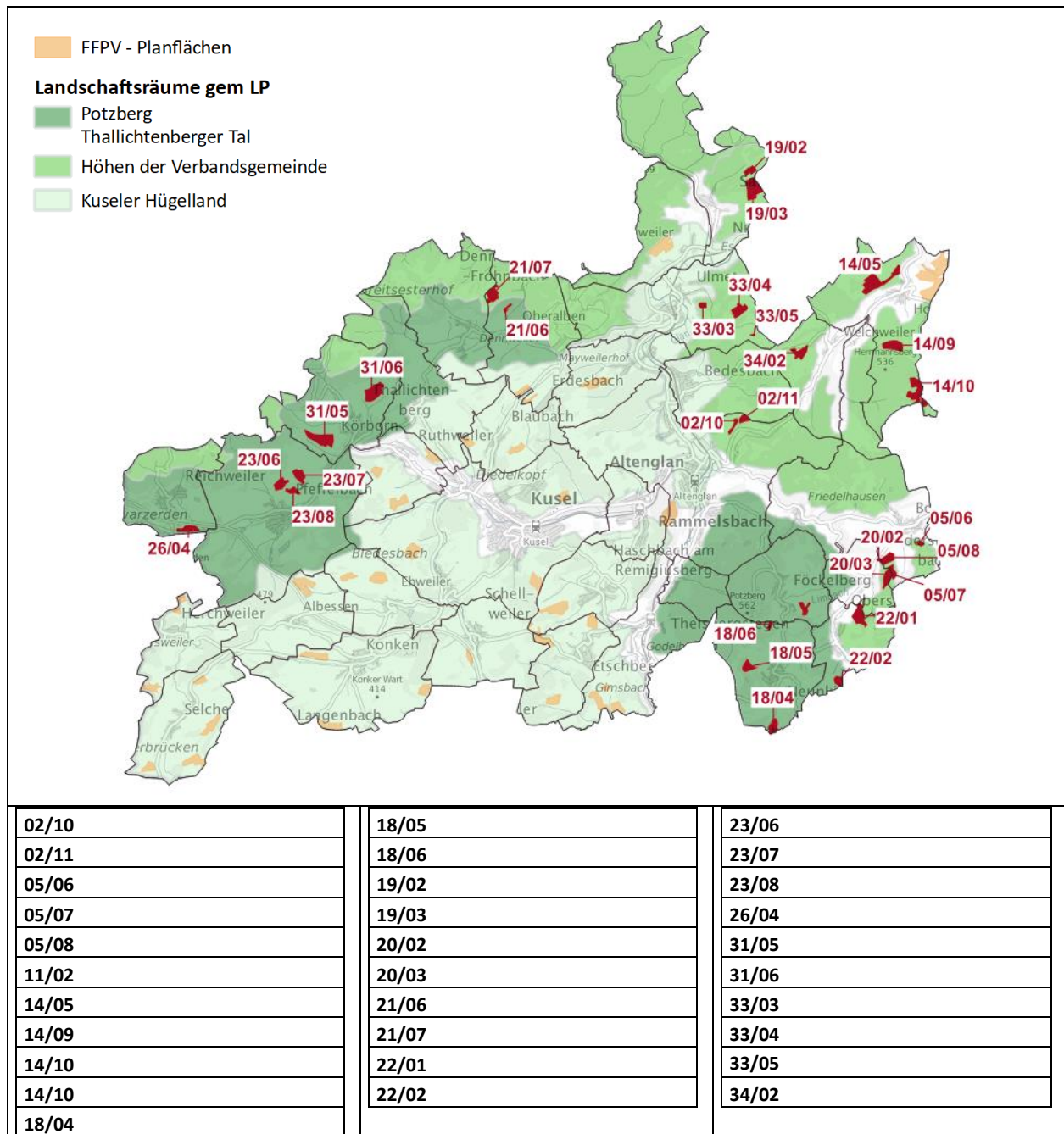


Tabelle 9: Flächen in besonders empfindlichen Kulturlandschaftsräumen

Besonders hohe Anforderungen bestehen nicht zuletzt auch aufgrund des Bestrebens die Attraktivität für den Tourismus zu stärken, zudem in direkter Umgebung von Wanderwegen sowie im Sichtfeld von Aussichtspunkten oder besonderen Landmarken. Da hier die tatsächliche Einsehbarkeit einer Fläche der wesentliche Faktor ist, kann dies abschließend nur lokal anhand der topographischen Gegebenheiten, der umliegenden Vegetation etc. bestimmt werden. Die Berücksichtigung der Aussichtspunkte erfolgte bereits im Rahmen der Potenzialstudie bzw. über den Kriterienkatalog des VG-Rates durch Festlegung von Mindestabständen.

Die Betroffenheit von Wanderwegen ist abhängig von der Einsehbarkeit, wobei vor allem im Nahbereich besondere Einzelprüfungen anzuraten sind. Im Abstand von 50m zu lokal und regional bedeutsamen Wegen liegen folgende Planflächen:

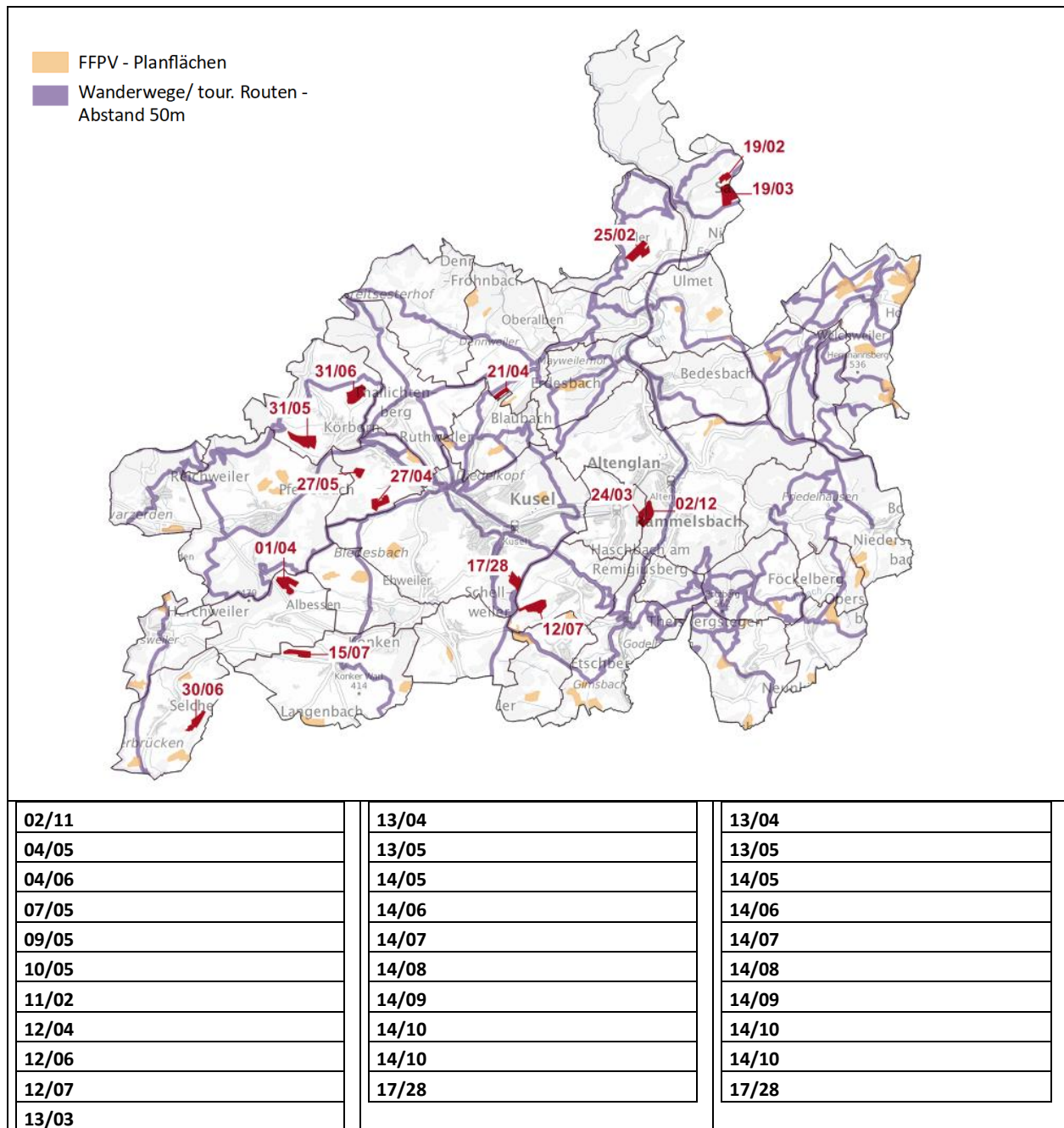


Tabelle 10: Flächen im Umfeld von Wanderwegen

Fazit:

Die Untersuchung belegt, dass zahlreiche Flächen in empfindlichen Landschaftsbereichen liegen, wobei das tatsächliche Konfliktpotenzial nur sinnvoll einzelfallbezogen ermittelt werden kann. Nicht zuletzt hier spielt die akkumulierende Wirkung mehrerer Anlagen eine zentrale Rolle, da eine einzelne Anlage ggf. noch verträglich ist, weitere Anlagen allerdings als unverträglich zu werten sind. Dies kann zum jetzigen Stand des Verfahrens jedoch nicht sinnvoll geprüft werden.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung auch die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Beurteilungsmaßstäbe

Durch das Heranrücken von baulichen Strukturen können Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild gestört werden. Mögliche Beeinträchtigungen können auch durch das Zerschneiden wichtiger Sichtachsen auf diese Denkmäler entstehen. Die Thematik wurde bereits ansatzweise über das Landschaftsbild berücksichtigt, ist allerdings im Detail nur sinnvoll flächenbezogen über Sichtbarkeitsgutachten etc. zu beurteilen und auf dieser Planungsebene nicht bis ins Detail bearbeitbar – zumal für FFPV-Anlagen auch Möglichkeiten für Minderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen

Durch Überbauung oder Eingriffe in den Untergrund können im Boden verborgene Zeugnisse vergangener Strukturen vollständig verloren gehen. Hierzu zählen nicht nur bekannte Bodendenkmäler, sondern auch noch nicht bekannte historische Grenzsteine oder sonstige Siedlungsspuren. Eine mögliche Betroffenheit archäologischer Fundstellen oder Grabungsschutzgebiete kann für folgende Planflächen vorliegen und wäre im Zuge nachgelagerter Verfahren vertieft zu betrachten:

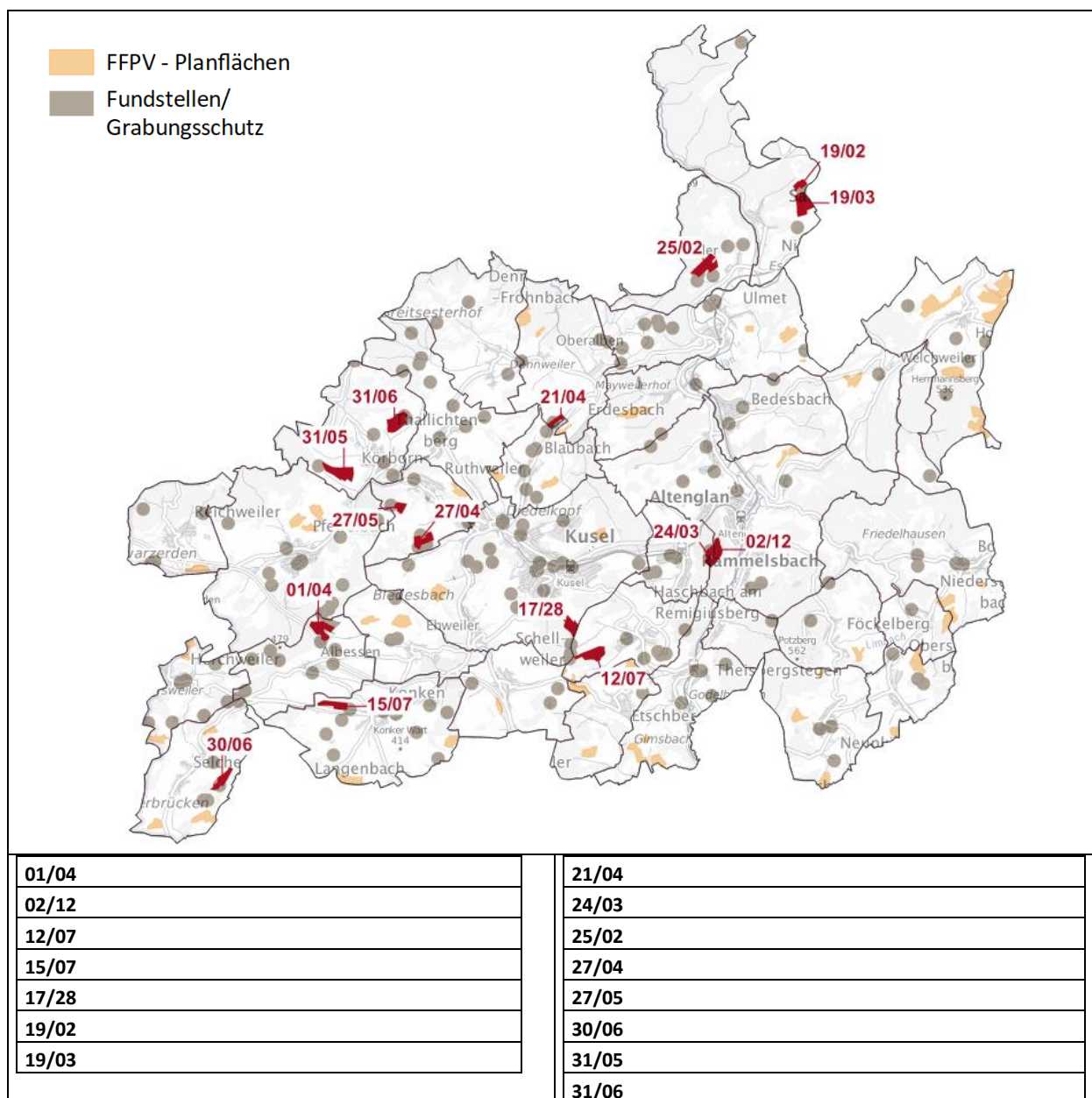


Tabelle 11: Flächen, bei denen Konflikte mit archäologischen Fundstellen oder Grabungsschutzgebieten auftreten können.

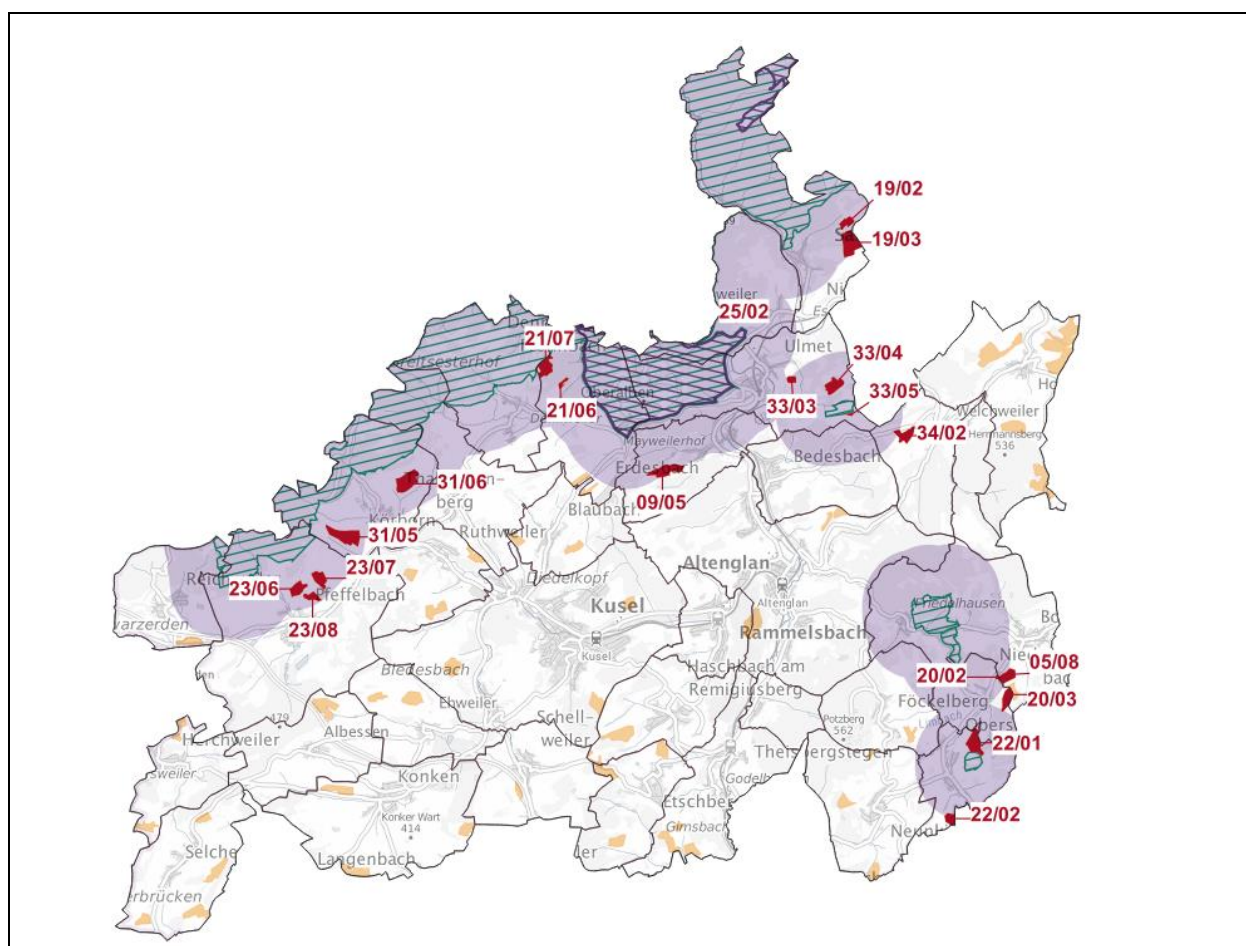
Fazit:

Die Untersuchung belegt, dass für einige Flächen Konflikte nicht auszuschließen sind und im Zuge nachgelagerter Verfahren konkrete Prüfungen erforderlich werden. Da jedoch bei weitem nicht alle Bodendenkmäler oder auch Kleinstdenkmäler im VG-Raum bekannt sind, sind Detailuntersuchungen vom Grundsatz her generell erforderlich. Die Betroffenheit sonstiger baulicher Kulturdenkmäler und in Frage kommende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind ebenfalls projektbezogen näher zu untersuchen. Nicht zuletzt da auch hier die akkumulierende Wirkung mehrerer Anlagen eine relevante Rolle spielt, ist eine Betrachtung ggf. erst nach der Verfestigung der Flächenkulisse im weiteren Planverfahren möglich.

4.8 NATURA 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind zwingend zu berücksichtigen, eine Beeinträchtigung ist zu vermeiden. Da die Verbandsgemeinde Natura 2000-Flächen aus der möglichen Kulisse für FFPV-Anlagen pauschal ausgeschlossen hat, ist keine unmittelbare Betroffenheit zu erwarten. Im Fall direkter Nachbarschaften wird allerdings in der Regel eine eigenständige Prüfung erforderlich.

Wenn man davon ausgeht, dass diese Betroffenheiten mit zunehmendem Abstand sinken und ab einer Entfernung über 1 km nur in Ausnahmen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, erfordern folgende Flächen voraussichtlich eine tiefergehende Betrachtung:



05/08	23/06
09/05	23/07
19/02	23/08
19/03	25/02
20/02	31/05
20/03	31/06
21/06	33/03

21/07	33/04
22/01	33/05
22/02	34/02

Tabelle 12: Flächen im Wirkraum von Natura 2000-Gebieten

5 PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die **möglichen erheblichen** Auswirkungen bei der Anlage sowie während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis i unter anderem infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Inhalten des Flächennutzungsplanes. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können.

Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes liegen in der Regel nur Angaben über die geplanten Nutzungen vor. Konkrete Vorhaben sind nicht bekannt. Eine Beurteilung auf dieser Maßstabsebene kann deshalb nur die Auswirkungen umfassen, die üblicherweise bei den angedachten Nutzungen zu erwarten sind.

Insbesondere die Buchstaben dd) bis hh) können in den meisten Fällen nur grob abgeschätzt werden.

Da die aktuelle Kulisse für FFPV-Anlagen noch vergleichsweise unsicher ist und sich gerade hier eine Vielzahl von Konfliktfaktoren weniger aus der jeweiligen Einzelfläche heraus ergibt, sondern im Besonderen die kumulativen Wirkungen eine relevante Rolle spielen, ist eine finale Abschätzung hier noch nicht sinnvoll möglich.

Es wird daher zunächst auf die Einzelbetrachtung in Kap. 2 verwiesen, eine abschließende Beurteilung erfolgt nach Verfestigung der Gesamtkulisse.

6 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ETWAIGER BESTEHENDER UMWELTPROBLEME IN BEZUG AUF MÖGLICHERWEISE BETROFFENE GEBIETE MIT SPEZIELLER UMWELTRELEVANZ ODER AUF DIE NUTZUNG VON NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Die kumulierenden Wirkungen der Planung spielen hinsichtlich der starken landschaftsverändernden Wirkungen von FFPV-Anlagen eine erhebliche Rolle. Diese sind zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der noch vergleichsweise offenen Flächenkulisse daher nicht sinnvoll zu beurteilen. Als gesichert anzunehmen ist allerdings, dass eine vollumfängliche Realisierung aller aktuell dargestellten Neuausweisungen für diese Nutzung aufgrund einer Vielzahl von Faktoren für den Raum und die Schutzgüter im Besonderen als kaum bis nicht verträglich einzuschätzen ist. Eine besondere Betroffenheit ergäbe sich neben der Wirkung für das Landschaftsbild im Besonderen hinsichtlich des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen, der aktuell weit über dem seitens des Landes empfohlenen Richtwert von 2% liegt.

7 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNGEN

Der aktuelle Zustand der beabsichtigten Planungsflächen wird sich in vielen Fällen voraussichtlich in absehbarer Zeit ohne die Planung/ Umsetzung nicht wesentlich verändern, da voraussichtlich die aktuelle Nutzung weiterbetrieben wird und somit für die Schutzgüter keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind.

Entwicklungen sind jedoch insbesondere im Bereich extensiv genutzter Grünlandflächen nicht auszuschließen, da hier bei einer Fortführung der gegenwärtigen Bewirtschaftungspraxis sukzessive eine naturschutzfachlich höherwertige Fläche entstehen kann. Das betrifft sowohl die noch nicht geschützten Flächen als auch die Flächen, bei denen bereits eine pauschal geschützte Ausprägung festgestellt wurde. Folgewirkungen des Klimawandels aber auch Bewirtschaftungsmethoden können allerdings auch zu einer Abwertung von Flächen führen.

8 AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DAS KLIMA (ZUM BEISPIEL ART UND AUSMAß DER TREIBHAUSGASEMISSIONEN) UND DER ANFÄLLIGKEIT DER GEPLANTEN VORHABEN GEGENÜBER DEN FOLGEN DES KLIMAWANDELS

Die Vorhaben dienen der Gewinnung regenerativer Energien, werden perspektivisch zur Senkung der Treibhausgase beitragen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz in der Verbandsgemeinde leisten.

9 AUSWIRKUNGEN DER EINGESETZTEN TECHNIKEN UND STOFFE

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung der baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe
- Kunststoffe, Glas, Metall

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	<ul style="list-style-type: none">▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm)▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen▪ Beeinträchtigung bedeutender Austauschkorridore
Fläche/ Boden	<ul style="list-style-type: none">▪ Veränderung des Bodengefüges▪ Verdichtung - auch durch Befahren des Geländes und Versiegelung (vergleichsweise sehr gering)▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen. ▪ Beeinträchtigungen und Verschmutzungen des Grund- oder Oberflächenwassers durch Schadstoffe sind nur im Fall nicht sachgemäßen Umgangs zu erwarten und entsprechend gering wahrscheinlich
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Ziel- und Quellverkehrs des Gebietes, Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Baumaßnahmen durch Lärm und Unruhe ▪ Dauerhafte Beeinträchtigung durch technisches Erscheinungsbild – abhängig von Anlagentypen, Positionierung und Möglichkeiten mindernder Maßnahmen
Mensch, Gesundheit u. Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen während der Bau- und Rückbauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, Erhöhter Schwerlastverkehr)

Tabelle 13: Potenzielle Einwirkungen durch eingesetzte Techniken und Stoffe

10 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN/ SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN/ ABWÄSSERN

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebieten anfallenden Abfälle über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Abwasser fällt üblicherweise nicht an.

11 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Die Planung dient der Gewinnung erneuerbarer Energie, Energiebedarf der Anlagen selbst ist voraussichtlich gering und kann lokal über die Anlagen selbst gedeckt werden.

12 ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT IN GEBIETEN, IN DENEN DURCH RECHTSVERORDNUNG ZUR ERFÜLLUNG VON RECHTSAKTEN DER EUROPÄISCHEN UNION FESTGELEGTE IMMISSIONSGRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

Dieser Aspekt hat im Raum der VG Kusel-Altenglan keine Relevanz.

13 RISIKEN FÜR DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT, DAS KULTURELLE ERBE ODER DIE UMWELT (ZUM BEISPIEL DURCH UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN)

Die Lage der Plangebiete sowie die Art der geplanten Nutzungen lassen mehrheitlich kein signifikantes Unfall- und Katastrophenrisiko auf Ebene der Flächennutzungsplanung erkennen.

Insbesondere durch das infolge des Klimawandels zu erwartendem ansteigendem Risiko von Starkregenereignissen kann es jedoch partiell zu Problemlagen kommen, welche insbesondere im nachgelagerten Verfahren näher zu betrachten sein werden.

14 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN

Die in den einzelnen Bewertungen herangezogenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen

Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geht es um Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Schutzgüter entstehen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an den untersuchten Standorten bereits von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur geprägt.

Eine genauere Darstellung der Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern hinsichtlich der FNP-Fortschreibung kann erst bei konkreteren Kenntnissen der einzelnen Vorhaben erfolgen. Die nachfolgende Tabelle führt daher grundsätzlich potenzielle Wechselwirkungen auf.

Wirkfaktor	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, Stäube, Gerüche, Gase)	Vielfalt der Strukturen steigert die Erholungswirkung	Wirtschaftliche und materielle Grundlage von Landwirtschaft und Gartenbau	-	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedlungsklima	Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft ist bedeutsam für die Erholungseignung	Wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Intensive Nutzungen beeinträchtigen Tier- und Pflanzenwelt	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Boden als Lebensraum	Lebensraum und abiotischer Faktor	Bestimmend für Lebens- und Wachsbbedingungen	-	-
Boden	Veränderungen durch Schadstoffeinträge, Versiegelung und Verdichtung	Bodenlebewesen beeinflussen die Bodenbildung		Einfluss auf Feuchtegehalt und Bodenentstehung u. Erosion	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	-	Bodendenkmäler werden durch Archivfunktion geschützt
Wasser	Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge und Temperaturveränderungen	Vegetationsbedeckung beeinflusst Wasserspeicher- und Filterkapazitäten	Filter und Pufferwirkung für Grundwasservorräte, Einfluss auf GW-neubildungsrate		Beeinflusst Verdunstung, Grundwasserneubildungsrate und Temperatur der Oberflächengewässer	-	-
Klima/ Luft	Belastung d. Immissionen, Beeinträchtigungen von Frischluftbahnen, mikroklimatische Veränderungen durch Versiegelungen und Überbauungen	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und -transport, dient der Reinigung und beeinflusst die Luftfeuchte	-	Verdunstung beeinflusst die Luftfeuchtigkeit		-	-
Landschaft	Veränderung d. Bebauung, techn. Infrastruktur, land-	Artenreichtum und Vegetationsbestand beein-	-	Oberflächengewässer beleben das Landschaftsbild	Indirekter Einfluss über Definition der Standortbedingungen für		Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente

	und forstwirtschaftliche Nutzung, Aufschüttungen u. Abgrabungen	flusst strukturelle Vielfalt und Eigenart			Vegetationstypen		
Kultur- und Sachgüter	Schafft und erhält Kultur- und Sachgüter, ggf. Gefährdungen durch Überplanung	-	Ggf. Archivfunktion d. Bodens	Gefährdungen d. Hochwasserereignisse oder Veränderungen der Grundwasserspiegel	-	-	

Tabelle 14: Wechselwirkungen zwischen Umweltbelangen

14.1 Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

Innerhalb der Gemarkung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan befinden sich die FFH-Gebiete „Grube Oberstaufenbach“ (FFH-Nr. 6411-303), „Kalkbergwerke bei Bosenbach“ (FFH-Nr. 6411-301), „Ackerflur bei Ulmet“ (FFH-Nr. 6410-301) sowie Teile des FFH-Gebiets „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-Nr. 6310-301). Zusätzlich liegen Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Baumholder“ (VSG-6310-401) innerhalb der Verbandsgemeinde.

Innerhalb der Natura-2000-Gebiete liegen keine Planflächen, zu sonstigen möglichen Betroffenheiten vgl. Kap. 4.8.

14.2 Artenschutz

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird der Schutz der biologischen Vielfalt und somit der Artenschutz an die erste Stelle des § 1 BNatSchG gestellt. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 des BNatSchG. Bestimmte als „besonders“ und/ oder „streng geschützt“ definierte Arten gemäß § 7 BNatSchG unterliegen dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei zulässigen Eingriffen liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG derzeit nur für Arten des Anhangs IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie und für alle europäischen Vogelarten vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines genehmigten Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Das Ministerium der Finanzen² nimmt zu den aufgeworfenen Fragen, ob und insbesondere in welchem Umfang eine artenschutzrechtliche Vorprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich

² Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz: Schreiben vom 19.07.2012

ist, aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

„...Flächennutzungspläne selbst können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Eine solche Planrealisierung ist in den Fällen, in denen ein Flächennutzungsplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB versehen ist, bereits möglich, ohne dass es der Aufstellung eines Bebauungsplans bedürfte. Deshalb ist grundsätzlich bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen...“ Dies bedeutet, dass die artenschutzrechtliche Vorprüfung nur für Sonderbauflächen Windkraftnutzung mit Planvorbehalt im Rahmen des FNP durchzuführen ist.

Flächendeckende systematische Beobachtungen liegen für den Raum der VG bisher nicht vor. Es kann jedoch auf die Daten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LANIS, Artefakt) zurückgegriffen werden. Weiterhin haben die Naturschutzverbände BUND, NABU und POLLICHIA gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium die „ArtenFinder-Initiative“ ins Leben gerufen, die weitere Daten liefert.

Zusätzliche Informationen sind den Kartierungen der Bewirtschaftungspläne zu entnehmen.

Da die Daten der genannten Quellen jedoch weitgehend veraltet sind, bieten sie keine belastbaren Anhaltspunkte. Die Einschätzung des Umweltberichtes basiert daher vorrangig auf dem Charakter der Planfläche und ihres unmittelbaren funktionalen Umfeldes.

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die wesentlichen Datenquellen, die dabei Berücksichtigung fanden, ohne dass allerdings jeweils einzelne Arten herausgegriffen werden konnten.

Datenquelle	Inhalte	Genauigkeit/ Verwendbarkeit
ArteFakt – Arten und Fakten ³	Bekanntes Vorkommen wildlebender Arten (Fauna + Flora) in Rheinland-Pfalz, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten und die daher bei planerischen Maßnahmen in besonderer Weise zu berücksichtigen sind. Datenbank wird geführt vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Hinweise für die Praxis finden sich ergänzend in den Vollzugshinweisen zum Artenschutz LANA.	Auflistung erfolgt auf Ebene der Mess-tischblätter (rund 10x10 km), Genauigkeit ist dementsprechend eingeschränkt. Erlaubt erste Grobeinschätzung möglicher Artenvorkommen im Planungsraum.
FT/ FP Artennachweise im LANIS ⁴	Amtliche Artennachweise (Fauna + Flora):	Auflistung erfolgt im 2x2 km-Raster Genauigkeit und Vollständigkeit aufgrund Rastergröße und Erfassungsweise eingeschränkt. Qualität abhängig von Erfassungsin-tensität. Schwerpunkt Avifauna
Erfassungen der Initiative „ArtenFinder“ ⁵	Fachlich überprüfte Erfassungen ehrenamtlicher Meldungen: Registrierte punktuelle Beobachtungen im Zeitraum der letzten 6 Jahre, teils ehrenamtliche Erfassung, Kontrolle durch KoNat	Punktgenaue Darstellung erfasster Vorkommen, Genauigkeit und Vollständigkeit stark eingeschränkt, da ehrenamtlich gemeldete Daten nur inhaltlich, aber nicht räumlich auf Plausibilität geprüft werden und nicht flächendeckend vorhanden sind.
Bewirtschaftungspläne der Natura-2000 Gebiete	Fachgutachterliche Untersuchungen/ Erfassungen im Zuge der Erstellung der Bewirtschaftungskonzepte	Räumlich konkretere Einschätzung möglicher Artenvorkommen möglich,

³ Vgl. <http://www.artefakt.rlp.de/>

⁴ Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

⁵ Vgl. <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

		Qualität abhängig von Erfassungszeitraum (Aktualität). Räumlich beschränkt auf Schutzgebiete
--	--	---

Tabelle 15: Übersicht Datenquellen zur Ermittlung der Artenvorkommen im Raum der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

Die Untersuchung der einzelnen Flächen belegt, dass für einige wenige Flächen eine Betroffenheit besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann, so dass im Einzelfall auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vertiefende Untersuchungen erforderlich werden, was gegebenenfalls auch erhöhte Aufwendungen im Hinblick auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach sich ziehen kann.

B. ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEM. ANLAGE 1, NR. 3 ZUM BAUGB

1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Als Grundlage für die Erstellung des Umweltberichts dient in wesentlichem Umfang der parallel erarbeitete Landschaftsplan der VG Kusel-Altenglan. Neben der Auswertung topographischer Karten findet eine Vielzahl von Kartierungen (archäologische, von Altablagerungen, Bodendenkmälern etc.) Verwendung. Ergänzend wurden aktuelle Informationen im Internet abgerufen. Als Quellen dienen hier vor allem die Dienstleistungsangebote der Ministerien in Rheinland-Pfalz (z.B. LANIS).

Aufgrund der Darstellungstiefe des Flächennutzungsplans kann eine detaillierte Betrachtung, Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter nur in begrenztem Maße erfolgen, so dass dieser Schritt teilweise grob überschlägig in rein beschreibendem Charakter erfolgen muss. Bestimmte Wirkungen, die aus der Bau- und Betriebsphase der Planung resultieren, können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig bzw. mit mathematischer Genauigkeit erfasst werden. So können beispielsweise mögliche Auswirkungen im Bereich der lokalklimatischen Funktionen, Beeinträchtigungen hydrogeologischer Art und die vom Plangebiet ausgehenden Lärmbelastungen o.ä. zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Planungsstand nicht genauer und zielsicherer beziffert werden, da Detailuntersuchungen in ihrem wirtschaftlichen Aufwand außer Verhältnis stehen und zumeist auch noch keine Kenntnis über konkrete Ausführungen und Anlagentypen bestehen.

Auch Risiken infolge eingesetzter Techniken oder spezifischer Abfallstoffe, sind ebenfalls aufgrund der Unkenntnis der künftigen Anlagentypen auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht klassifizierbar. Eine Detaillierung dieser Aspekte ist in den nachfolgenden Verfahren in einer entsprechend tieferen Betrachtungsebene durchzuführen.

2 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING) (ANLAGE 1 NR. 3B BAUGB)

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können. Hierbei sind insbesondere auch Summen- und Kumulativwirkungen zu beachten. Z.B. können mehrere Bebauungspläne mit geringfügigen Auswirkungen in der Summe erhebliche Auswirkungen ausweisen.

Bei der Überwachung wird die Gemeinde gemäß § 4c BauGB von den Behörden unterstützt. Zusätzlich kann sie auf die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen und Naturschutzverbänden zurückgreifen oder über städtebauliche Verträge mit Dritten kooperieren.

Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie Konsequenzen für nachfolgende Planungen haben. Dies

ist insbesondere der Fall, wenn sie

- Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter (Leben, Gesundheit) tangieren
- Schwere und unerträgliche Betroffenheit auslösen (z.B. > 70 db(A))
- Aus normativen Regelungen, dem Rücksichtnahmegebot oder einer einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle resultierende subjektive Rechte beeinträchtigen (z.B. Grenzwerte TA Lärm)
- Wichtige Gebote bei Rechten ohne individuellen Rechtsträger beeinträchtigen (Schutzstatus FFH-Gebiete)

Sie sind unvorhergesehen, wenn sie im Umweltbericht nicht prognostiziert wurden, sei es aufgrund der methodisch unvermeidlichen Prognoseungenauigkeiten oder aufgrund versteckter Belastungen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes beschränkt sich das Überwachungskonzept auf unvorhergesehene Auswirkungen von Darstellungen im FNP gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB, da diese Flächen unmittelbare Außenwirkung entfalten. Die sonstigen dargestellten Flächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung überprüft, da ihre Realisierung einen Bebauungsplan erfordert (Abschichtung).

Das Überwachungskonzept orientiert sich am Umweltbericht und hier insbesondere an diejenigen Umweltauswirkungen, deren Prognose typischerweise mit Unsicherheiten oder Risiken verbunden ist:

- Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Anlagenzulassung für Gebiete mit direkter Außenwirkung durch die immissionsschutzrechtlichen Behörden,
- Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund von Summeneffekten durch Verkehrszählung, sobald mindestens 80 % größerer zusammenhängender Baugebiete realisiert wurden.

Sollten Sanierungswerte überschritten werden, Abwehrrechte bzw. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen bestehen oder zwingende Gebote (z.B. Vogelschutz) verletzt sein, wird die Gemeinde handeln. Im Übrigen folgt keine automatische Planänderung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse, da die Gemeinde einen Abwägungsspielraum hat.

3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde werden in nahezu jeder Ortsgemeinde neue Sondergebiete für FFPV-Flächen dargestellt. Großteils werden hierbei bislang landwirtschaftlich genutzte Acker- oder Grünlandflächen überplant. Die Verbandsgemeinde verspricht sich von der Planung die Sicherung einer geordneten zukunftsorientierten, sowie raum- und landschaftsverträglichen und klimafreundlichen Gewinnung erneuerbarer Energien.

Die aktuell dargestellte Kulisse wurde anhand eines zuvor im Verbandsgemeinderat diskutierten und beschlossenen Kriterienkatalogs durch die Ortsgemeinden zusammengestellt. Diese Kulisse ist sehr umfangreich und überschreitet in der Gesamtheit den Grundsatz der Landesplanung, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für FFPV-Anlagen zu limitieren. Es ist daher davon auszugehen, dass sich im weiteren Verfahrensverlauf die Kulisse noch ändert bzw. reduziert.

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, ist eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens notwendig. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die derzeitige Prägung der einzelnen Schutzgüter (vgl. auch Kap. 4):

Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none">▪ Bedeutung der Untersuchungsbereiche als wohnstandortnahe Frei- und Freizeiträume▪ Bedeutung der Untersuchungsbereiche als Standorte für die Landwirtschaft▪ Überwiegend keine Gefahren durch Unfälle und Katastrophen, einige Flächen sind im Fall von Extremereignissen partiell durch Überflutungen bedroht.
Schutzgut Pflanzen	<ul style="list-style-type: none">▪ Unterschiedlich differenzierte Vegetation innerhalb der Untersuchungsbereiche▪ Teilweise Betroffenheit pauschal geschützter Biotope

Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für einige Flächen kann ein Vorkommen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden
Schutzgut Boden/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zumeist keine oder nur geringfügige Versiegelung der Flächen ▪ Verlust für die Landwirtschaft ▪ Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einige Flächen befinden sich in der Nähe eines Gewässers ▪ Mögliche Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu prüfen
Schutzgut Klima u. Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen von angrenzenden Verkehrsflächen ▪ Beeinträchtigungen seitens der häufig angrenzenden Landwirtschaftsflächen
Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilweise Lage in empfindlichen Landschaftsräumen
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Nutzflächen, die weitgehend die Identität der Region prägen ▪ Teilweise ist die Betroffenheit archäologischer Fundstellen zu untersuchen.

Tabelle 16: Aktuelle Prägung der einzelnen Schutzgüter

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen in den Plangebietern und deren Umgebung ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen, für einige Grünlandflächen kann sich jedoch auch sukzessive ein naturschutzfachlich höherwertiger Zustand entwickeln. Innerhalb der NATURA 2000-Gebiete sind Verbesserungen der naturschutzfachlichen Wertigkeit durch Umsetzung der Maßnahmen aus den Bewirtschaftungsplänen denkbar. Die durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Schutzgut Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust Frei- und Freizeiträumen
Schutzgut Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Lebensräumen
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Lebensräumen/ Teillebensräumen, ▪ Behinderung von Austauschbeziehungen
Schutzgut Boden/Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollständiger Verlust der bodenökologischen Funktionen in den versiegelten Bereichen (i.d.R. sehr geringe Flächenanteile betroffen) ▪ Beeinträchtigungen von Bodenstrukturen während der Bauphase ▪ Mögliche Betroffenheit von Archivböden ▪ Flächenverbrauch (reversibel, da voraussichtlich nach Ablauf der Betriebsphase ein Rückbau erfolgt)
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geringfügiger Verlust von Wasserspeicherfunktionen ▪ Anteilige Reduzierung der Versickerungsfähigkeit ▪ Teilweise Erhöhung von Verschmutzungsrisiken
Schutzgut Klima u. Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Positivwirkung durch Erzeugung regenerativer Energien, Beitrag zur Senkung des CO² Ausstoßes)
Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingriffe durch bauliche Veränderungen, Veränderung des Landschaftsbilds ▪ Fernwirkung der Flächen für Photovoltaik (Blendwirkung, Sichtbeziehungen)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteilige Einschränkung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, mit wirtschaftlicher und identitätsstiftender Bedeutung ▪ Mögliche Betroffenheit von Bodendenkmälern ▪ Mögliche visuelle Störung von Denkmälern

Tabelle 17: Erwartbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter

Eine Reihe der oben aufgeführten schutzgutbezogenen Auswirkungen lassen sich durch entsprechende ökologische und landschaftsgestalterische Maßnahmen vermeiden, vermindern oder ausgleichen.

Bestimmte Beeinträchtigungen, wie z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphasen, lassen sich nicht vollständig vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär, auch nur die direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereiche, betreffen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen der Naturraumpotenziale können durch

die vorgeschlagenen ökologisch sinnvollen Maßnahmen in vielen Fällen minimiert bzw. z.T. ausgeglichen werden. Viele Konfliktpotenziale lassen sich zudem voraussichtlich planerisch lösen.

Eine abschließende Einschätzung kann allerdings erst auf der Basis der finalen Flächenkulisse erfolgen.

Bei der Realisierung von Vorhaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, sind ggf. weiterführende Auswirkungen und konkretere Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu berücksichtigen.

B. ANHANG

4 BASISZENARIO EINZELFLÄCHEN

Im Folgenden werden die Einzelflächen der aktuell im Flächennutzungsplan als Neuausweisung gekennzeichneten FFPV-Flächen einzelfallbezogen geprüft.

4.1 Albessen

4.1.1 Albessen: Ä 01/05

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Zweckbestimmung der Fläche wird angepasst, da sie Teil einer Fläche für Freiflächenphotovoltaik (Fläche N 01/04) werden soll. Dadurch soll die Kombination der Nutzungen Windenergie und Freiflächenphotovoltaik ermöglicht werden. Für die Fläche besteht bereits ein Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 2,71 ha befindet sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 406 bis 416 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Entlang der nördlichen Flächengrenze sind vereinzelte Gehölzstrukturen vorhanden.</p> <p>Auf der Fläche Ä 01/05 grenzen im Westen sowie Nordosten Wald an, im Süden grenzt die Fläche an landwirtschaftlich genutzte Flächen an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert). ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist südlich des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: anteilig Betroffenheit möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland ▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland ▪ Grabungsschutzgebiet: südöstlicher Teil betroffen. ▪ Fundstelle kartiert. ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: LP: Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Es besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. 		

4.1.2 Albessen: Ä 01/05


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Zweckbestimmung der Fläche wird angepasst, da sie Teil einer Fläche für Freiflächenphotovoltaik (Fläche N 01/04) werden soll. Dadurch soll die Kombination der Nutzungen Windenergie und Freiflächenphotovoltaik ermöglicht werden. Für die Fläche besteht bereits ein Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 2,71 ha befindet sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 406 bis 416 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Entlang der nördlichen Flächengrenze sind vereinzelte Gehölzstrukturen vorhanden.</p> <p>Auf der Fläche Ä 01/05 grenzen im Westen sowie Nordosten Wald an, im Süden grenzt die Fläche an landwirtschaftlich genutzte Flächen an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert).▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist südlich des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: anteilig Betroffenheit möglich▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Grabungsschutzgebiet: südöstlicher Teil betroffen.▪ Fundstelle kartiert.▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ LP: Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Es besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.		

Albessen: N 01/04


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Umsetzung der Fläche wird in Kombination mit der Änderungsfläche 01/05 beabsichtigt. Für die Fläche besteht zudem bereits ein Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 12,69 ha befindet sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 381 bis 413 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Entlang der Flächengrenzen befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen.</p> <p>Auf der Fläche N 01/04 grenzt im Westen die Autobahn A 62 an. Im Norden, Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen sowie einzelnen Gehölzstrukturen an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert). ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop grenzt südöstlich an das Plangebiets an. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Die Gehölzstruktur im Osten der Fläche bildet eine bestehende Kompensationsmaßnahme. ▪ Oberflächengewässer: Der Körbach grenzt südöstlich an das Plangebiet an. ▪ Starkregen: anteilig Betroffenheit möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland ▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland ▪ Grabungsschutzgebiet: östliche Teil betroffen. ▪ Zwei Fundstellen kartiert. ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Es besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. 		

4.2 Altenglan

4.2.1 Altenglan: N 02/10 und N 02/11

Gebietscharakteristik	 <p>Luftbild</p>	<p>Die Flächen mit einer Gesamtgröße von 6,38 ha befinden sich östlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 293 bis 374 m ü. NN.</p> <p>Die Flächen werden aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche und Wiese) genutzt. Vereinzelt sind Gehölzstrukturen entlang der Flächengrenzen vorzufinden.</p> <p>Auf der Fläche N 02/10 (2,88 ha) grenzt im Westen, Osten und Süden Waldfläche an. Im Norden wird die Fläche eine landwirtschaftlich genutzte Fläche begrenzt.</p> <p>Die Fläche N 02/11 (3,50 ha) wird im Südwesten durch Waldflächen begrenzt. Im Nordwesten sowie Osten wird die Fläche von Wirtschaftswege begrenzt und im Südosten durch landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes, der Gebüsche und der Wälder zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist südlich des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kultur-folgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe▪ Erholungsraum: Auf den Höhen▪ Verdachtsfall Archivböden auf der Fläche N 02/10▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.▪ Erhalt von Grünland		

4.2.2 Altenglan: N 02/12 und N 24/03

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde Rammelsbach beabsichtigt in Absprache mit dem Betreiber des Steinbruchs die Ausweisung dieser Fläche auf dem Steinbruchgelände (Fläche 24/03).</p> <p>Die Flächen mit einer Gesamtgröße von 14,25 ha befinden sich südwestlich der Ortslage Altenglan und westlich der Ortslage Rammelsbach auf einer Höhe von rund 292 bis 354 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche stellt aktuell einen stillgelegten Steinbruch mit Gehölzstrukturen dar.</p> <p>Auf der Fläche N 02/12 (9,52 ha) grenzt im Osten eine Waldfläche an, im Norden, Süden sowie Westen grenzt der ehemalige Steinbruch an.</p> <p>Die Fläche N 24/03 (4,73 ha) wird von Steinbruchabbaugebieten begrenzt.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Rohstoffabbau (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert). ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten der Gebüsche und der Wälder zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Steinbruch, Gehölze ▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kultur-folgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: punktuell Wassertiefen 100 bis < 200 cm und 200 bis < 400 cm. möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe, 193.3 – Kuseler Bergland ▪ Erholungsraum: Kuseler Tal ▪ Fundstelle kartiert. ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-NvN: Die (ehemaligen) Steinbrüche repräsentieren als Landmarken einen wesentlichen Teil der regionalen Wirtschaftsgeschichte. Gleichzeitig bieten sie mit vielfältigen Lebensräumen wertvolle Habitate für eine breite Palette von Tier- und Pflanzenarten. Der größte Teil der seltenen Strukturen bleibt allerdings als Refugium dem Natur- und Artenschutz vorbehalten. Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind möglich, wenn sie die besonderen Empfindlichkeiten des Raumes beachten. 		

4.3 Blaubach

4.3.1 Blaubach: N 04/05


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 4,20 ha befindet sich westlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 310 bis 345 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Ein Wirtschaftsweg verläuft von Ost nach West durch die Fläche.</p> <p>Die Fläche N 04/05 wird von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Östlich grenzt die Fläche an einen Wirtschaftsweg an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen <ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert).▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind westlich und südlich des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.	

4.3.2 Blaubach: N 04/06


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsge- meinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 5,16 ha befindet sich östlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 340 bis 363 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.</p> <p>Auf der Fläche N 04/06 grenzt im Westen eine Waldfläche an, im Norden, Osten sowie Süden Ackerflächen und Wiesen.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert). ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist südwestlich des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland ▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. 		

4.4 Bosenbach


4.4.1 Bosenbach: N 05/06

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsge- meinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen. Für die Fläche besteht zudem bereits eine Anfrage durch einen Investor.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 1,59 ha befindet sich südöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 315 bis 327 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell als Wiese genutzt. Entlang der nördlichen Flächengrenze sind Gehölzstrukturen vorzu- finden.</p> <p>Die Fläche N 05/06 wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen, wobei vereinzelte Gehölz- strukturen im Norden, Osten und Süden an die Fläche angrenzen.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind nördlich des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Grünland▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kultur-folgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich.▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe▪ Erholungsraum: Auf den Höhen▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.▪ Erhalt von Grünland		

4.4.2 Bosenbach: N 05/07

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Neuausweisung N 20/03 der Ortsgemeinde Niederstaußenbach. Für die Fläche besteht zudem bereits eine Anfrage durch einen Investor.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 1,59 ha befindet sich südlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 311 bis 336 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell als Wiese genutzt. Entlang der östlichen Flächengrenze sind Gehölzstrukturen vorzufinden. Zudem verläuft ein Wirtschaftsweg durch die Fläche.</p> <p>Auf der Fläche N 05/07 grenzt im Osten eine Waldfläche an. Die Fläche wird durch landwirtschaftliche Flächen im restlichen Grenzbereich umschlossen. Ein Wirtschaftsweg verläuft durch die Fläche.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	<p>Basisszenario / Einschränkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind im Umfeld des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, unkartiertes Grünland ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe ▪ Erholungsraum: Auf den Höhen, Kleine Wiesentäler ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. ▪ Erhalt von Grünland 	

4.4.3 Bosenbach: N 05/08

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Neuausweisung N 20/02 der Ortsgemeinde Niederstaufenbach. Ein Zusammenschluss der beiden Flächen wird als sinnvoll erachtet. Für die Fläche besteht zudem bereits eine Anfrage durch einen Investor.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 6,07 ha befindet sich südwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 292 bis 316 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Die Fläche N 05/08 wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Umfeld des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, unkartiertes Grünland▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe▪ Erholungsraum: Auf den Höhen, Reichenbachtal▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.▪ Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland.▪ Erhalt Maßnahmenfläche Naturschutz / Kompensation		

4.5 Ehweiler

4.5.1 Ehweiler: N 07/04 und N 07/05

Gebietscharakteristik		<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen.</p> <p>Die Flächen mit einer Gesamtgröße von 13,39 ha befindet sich nordwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 364 bis 386 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Die Flächen durchqueren mehrere Wirtschaftswege.</p> <p>Die Fläche N 07/04 (4,58 ha) wird von allen Seiten von landwirtschaftlichen Flächen umschlossen. Ein Wirtschaftsweg kreuzt teilweise das Gebiet von Ost nach West.</p> <p>Die Fläche N 07/05 (8,81 ha) wird von allen Seiten durch landwirtschaftliche genutzte Flächen begrenzt. Innerhalb des Gebiets verlaufen drei Wirtschaftswege von West nach Nordost und Südost.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Luftbild	
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert). ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Umfeld des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland ▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. 		


4.6 Erdesbach

4.6.1 Erdesbach: N 09/05


Gebietscharakteristik	 <p data-bbox="658 719 741 743">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Innerhalb der Ortsgemeinde bestehen nur sehr begrenzt die Möglichkeiten zur Ausweisung solcher Flächen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 10,89 ha befindet sich südwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 287 bis 349 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Gehölzstrukturen sind vereinzelt entlang der Flächengrenzen vorzufinden.</p> <p>Auf der Fläche N 09/05 grenzen vereinzelt im Norden, Westen, Osten und Süden Waldflächen an. Die übrigen angrenzenden Bereiche weisen landwirtschaftlich genutzte Flächen auf.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen <ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes der Wälder zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind nordöstlich und südlich des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Feldgehölze▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.▪ Erhalt von Grünland	

4.7 Etschberg

4.7.1 Etschberg: Ä 10/06

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Zweckbestimmung der Fläche wird angepasst, da der Ausbau von FFPV-Anlagen in Kombination mit der bestehenden Windenergie ermöglicht werden soll. Die Flächenänderung gehört zur Fläche N 17/05, bei welcher es sich um eine Neuausweisung für FFPV handelt.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,62 ha befindet sich westlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 377 bis 395 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Gehölzstrukturen sind entlang der nördlichen Flächengrenze vorzufinden.</p> <p>Auf der Fläche Ä 10/06 grenzt im Westen und Süden ein Sonderbaugebiet an, im Osten Ackerflächen und Wiesen. Nördlich grenzt die Fläche an die K 17 an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	<p>Basisszenario / Einschränkungen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im östlichen Umfeld des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland ▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland ▪ Altlasten: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. Westlich grenzt die Fläche an kartierte Altlasten an. ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. ▪ Erhalt von Grünland 		

4.7.2 Etschberg: N 10/04

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Innerhalb der Ortsgemeinde bestehen nur sehr begrenzt die Möglichkeiten zur Ausweisung solcher Flächen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 5,91 ha befindet sich südwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 280 bis 306 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.</p> <p>Auf der Fläche N 10/04 grenzt im Westen eine Waldfläche an, im Nordosten eine Sonderbaufläche und im Osten sowie Süden Ackerflächen und Wiesen.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert).▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Umfeld des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland.▪ Erosionsschutz in Ablaufrinnen		

4.7.3 Etschberg: N 10/05

Gebietscharakteristik



Luftbild

Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Innerhalb der Ortsgemeinde bestehen nur sehr begrenzt die Möglichkeiten zur Ausweisung solcher Flächen.

Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 6,73 ha befindet sich westlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 346 bis 395 m ü. NN.

Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Vereinzelt Gehölzstrukturen sind entlang der nördlichen und östlichen Flächengrenze vorzufinden. Des Weiteren verläuft durch die Fläche ein Wirtschaftsweg und im Norden grenzt die Fläche an die K 17.


Auf der Fläche N 10/05 grenzt im Westen an eine Sondergebietsfläche. Im Osten und Süden grenzen Ackerflächen und Wiesen an. Nördlich grenzt die Fläche an die K 17 an.

Sonstige Fachplanungen: keine

Basisszenario / Einschränkungen


- ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)
- Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.
- Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Feldgehölze
- Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
- Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland
- Erholungsraum: Kuseler Hügelland
- Altlasten: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. Westlich grenzt unmittelbar eine Fläche mit kartierten Altlasten an.
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:
 - Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.
 - Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland.
 - Erhalt von Grünland
 - Erhalt Maßnahmenfläche Naturschutz / Kompensation

4.7.4 Etschberg: N 10/07

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Innerhalb der Ortsgemeinde bestehen nur sehr begrenzt die Möglichkeiten zur Ausweisung solcher Flächen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 6,68 ha befindet sich nördlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 270 bis 312 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Zudem verläuft eine Versorgungsleitung oberirdisch über die Fläche.</p> <p>Die Fläche N 10/07 wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teil-fortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert).▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im nördlichen und südlichen Umfeld des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich.▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.▪ Erhalt von Grünland		

4.8 Föckelberg

4.8.1 Föckelberg: N 11/02

Gebietscharakteristik	 <p>Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Innerhalb der Ortsgemeinde bestehen nur sehr begrenzt die Möglichkeiten zur Ausweisung solcher Flächen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 4,63 ha befindet sich südöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 334 bis 358 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.</p> <p>Die Fläche N 11/02 wird von Ackerflächen und Grünland begrenzt.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Umfeld ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich ▪ Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Königsland“. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.1 – Glan-Alsenz-Höhen ▪ Erholungsraum: Potzberg ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. ▪ Landschaftsschutzgebiet 		

4.9 Haschbach am Remigiusberg


4.9.1 Haschbach am Remigiusberg: Ä 12/05

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Zweckbestimmung der Fläche wird angepasst, da sie Teil einer größeren Fläche für Freiflächenphotovoltaik werden soll. Östlich und westlich wird die Änderungsfläche durch kleinflächigere Neuausweisungen (Fläche N 12/04 und Fläche N 12/06) für FFPV erweitert, um eine Kombination von Windenergie und FFPV innerhalb der Ortsgemeinde zu ermöglichen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 2,43 ha befindet sich südwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 363 bis 374 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.</p> <p>Um die Fläche Ä 12/05 grenzen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Fläche an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im östlichen Umfeld des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.		

4.9.2 Haschbach am Remigiusberg: N 12/04 und N 12/06


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien.</p> <p>Die Flächen stellen eine Erweiterung der Fläche Ä 12/05 dar. Sie erweitern eine Fläche mit der Zweckbestimmung Wind/FFPV, sodass eine Kombination aus Windenergie und FFPV ermöglicht werden kann. Die Neuausweisungen vergrößern die Fläche, welche insgesamt für FFPV zur Verfügung steht nach Osten und Westen hin.</p> <p>Die Flächen mit einer Gesamtgröße von 2,10 ha befinden sich südwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 358 bis 380 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.</p> <p>Die Fläche N 12/04 grenzt im Westen an die Sondergebietsfläche Ä 12/05, im Süden an die K 17 und im Osten sowie Norden an landwirtschaftliche Flächen an. Die Gesamtgröße der Fläche beläuft sich auf 1,67 ha.</p> <p>Die Fläche N 12/06 grenzt im Osten an die Sondergebietsfläche Ä 12/05 und im Norden, Westen und Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Gesamtgröße der Fläche beläuft sich auf 0,43 ha.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im östlichen Umfeld des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland ▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. ▪ Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland. ▪ Erhalt von Grünland 		

4.9.3 Haschbach am Remigiusberg: N 12/07


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsge- meinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen.</p> <p>Flächen mit einer Größe von rd.12,4 ha befindet sich südwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 308 bis 383 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Vereinzelt können Gehölzstrukturen entlang der Flächengrenzen verlaufen.</p> <p>Im Südwesten grenzt eine Waldfläche an. Die restliche Grenzbereich wird durch landwirtschaftliche Flächen umschlossen.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind im östlichen Umfeld des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, unkartiertes Grünland, Feldgehölze▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kultur-folgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Fundstellen kartiert▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebens-raum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland.		

4.10 Herchweiler

4.10.1 Herchweiler: N 13/03


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Um der Ortsgemeinde einen Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen, wird im Süden einer ehemaligen Sonderbaufläche Wind eine FFPV Fläche dargestellt.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 5,06 ha befindet sich südwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 374 bis 414 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Vereinzelt sind Gehölzstrukturen vorzufinden. Besonders im Südwesten grenzen entlang der Flächengrenze Gehölzstrukturen an.</p> <p>Im Südwesten grenzt die Fläche an eine Waldfläche und im Südosten an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert). ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im östlichen Umfeld des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, unkartiertes Grünland, Feldgehölze ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.7 – Osterhöhen ▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. ▪ Erhalt Maßnahmenfläche Naturschutz / Kompensation 		

4.10.2 Herchweiler: N 13/04 und N 13/05


Gebietscharakteristik	 <p>Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen.</p> <p>Die Flächen mit einer Gesamtgröße von 4,93 ha befindet sich nördlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 370 bis 389 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Jeweils im Norden sowie Westen verläuft eine Straße.</p> <p>Auf der Fläche N 13/04 (2,09 ha) grenzt im Westen und Süden landwirtschaftliche Fläche an. Im Osten wird die Fläche durch einen Wirtschaftsweg begrenzt, der wiederum an landwirtschaftliche Flächen angrenzt. Nördlich grenzt die Fläche an die L 317 an.</p> <p>Die Fläche N 13/05 (2,84 ha) grenzt im Norden, Osten und Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Westlich grenzt die Fläche an die K 23 an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind im südlichen Umfeld des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregenpartiell Betroffenheit möglich▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.		

4.11 Horschbach


4.11.1 Horschbach: N 14/05

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen. Für die Fläche besteht bereits ein Investor mit einer konkreten Planung. Das Zielabweichungsverfahren bzgl. des Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund wurde bereits genehmigt.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 19,01 ha befindet sich nordwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 244 bis 318 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Gehölzstrukturen sind vereinzelt entlang der Flächengrenze vorzufinden und innerhalb sowie entlang der Fläche verlaufen Wirtschaftsweg.</p> <p>Auf der Fläche N 14/05 grenzen im Nordosten, Westen und Südwesten teilweise Waldflächen an. Der übrige Grenzbereich umfasst landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	<p>Basisszenario / Einschränkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im nördlichen und südöstlichen Umfeld des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.1 – Glan-Alsenz-Gruppe, 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe ▪ Erholungsraum: Auf den Höhen ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. 	

4.11.2 Horschbach: N 14/06 und N 14/07 und N 14/08


<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsge- meinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen.</p> <p>Die Flächen mit einer Gesamtgröße von 36,46 ha befinden sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 219 bis 304 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche und Wiese) genutzt. Gehölzstrukturen sind vereinzelt entlang der Flächengrenzen sowie innerhalb der Fläche vorzufinden. Ein Wirtschaftsweg verläuft östlich durch die Fläche N 14/06.</p> <p>Auf der Fläche N 14/06 (11,47 ha) grenzt im Nordwesten Waldfläche an. Im restlichen Grenzbereich befinden sich landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Die Fläche N 14/07 (11,96 ha) grenzt im Nordosten an Waldflächen an. Die restlichen Grenzbereiche stellen landwirtschaftliche Flächen dar.</p> <p>Die Fläche N 14/08 (13,03 ha) wird von landwirtschaftlichen Flächen umgrenzt.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	<p>Basisszenario / Einschränkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert). ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Umfeld des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Gehölze ▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.1- Glan-Alsenz-Gruppe ▪ Erholungsraum: Kleine Wiesentäler ▪ Das Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ befindet sich südlich des Plangebiets. ▪ Altlasten: Auf der Fläche von N 14/07 sind Altlasten kartiert. ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. ▪ Erhalt naturnaher und zukunftsfähiger Waldbestände ▪ Erhalt von Grünland 	

4.11.3 Horschbach: N 14/10


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen. Die Fläche besteht aus zwei Teilflächen, welche durch eine Straße voneinander getrennt sind. Für die Fläche besteht bereits eine Anfrage durch einen Investor.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 15,82 ha befindet sich südlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 464 bis 501 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Gehölzstrukturen sind entlang der Flächen Grenzen vorzufinden. Vereinzelt sind auch Gehölzstrukturen innerhalb der Fläche vorzufinden. Des Weiteren verläuft ein Wirtschaftsweg durch die größere Teilfläche, die wiederum durch eine Straße voneinander getrennt werden.</p> <p>Auf der Fläche N 14/10 grenzt im Westen und Norden Waldfläche an. Die Fläche wird in zwei Teilflächen durch eine Straße unterteilt.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind im östlichen und westlichen Umfeld des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Gehölze ▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich ▪ Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Königsland“. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe ▪ Erholungsraum: Auf den Höhen ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. ▪ Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland. ▪ Landschaftsschutzgebiet ▪ Erhalt von Grünland 		

4.12 Konken


4.12.1 Konken: Ä 15/09

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Zweckbestimmung der Fläche wird angepasst, da der Ausbau von FFPV-Anlagen in Kombination mit der bestehenden Windenergie ermöglicht werden soll. Um die bestehende Sonderbaufläche besser auszunutzen, wird der südliche Bereich der Sonderbaufläche Wind mit der Zweckbestimmung Wind ergänzt.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 5,12 ha befindet sich südlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 377 bis 411 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Windenergieanlagen grenzen an. An die Fläche Ä 15/09 grenzen landwirtschaftliche Flächen an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.		


4.12.2 Konken: N 15/07

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen. Für die Fläche besteht bereits eine Anfrage durch einen Investor.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 8,62 ha befindet sich westlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 350 bis 381 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.</p> <p>Die Fläche N 15/07 grenzt im Süden an die B 420 an. Der restliche Grenzbereich besteht aus landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind südlich des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland ▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland ▪ Fundstelle kartiert im östlichen Bereich des Plangebiets. ▪ Altlasten: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. Südlich grenzt unmittelbar eine Fläche mit kartierten Altlasten an. ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. 		

4.12.3 Konken: N 15/08


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen. Für die Fläche besteht bereits eine Anfrage durch einen Investor.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 5,92 ha befindet sich südöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 330 bis 370 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Zudem befinden sich einzelne Gehölzstrukturen innerhalb des Gebiets.</p> <p>Auf der Fläche N 15/08 grenzt im Norden eine Waldfläche an. Weitere Grenzbereiche stellen landwirtschaftliche Flächen dar.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.		

4.12.4 Konken: N 15/10


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Ergänzend zur Fläche Ä 15/09 soll entlang der südlichen Gemarkungsgrenze in Zusammenhang mit den dortigen Windflächen die Nutzung des bereits vorbelasteten Areals für die Energiegewinnung intensiviert werden. Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 9,02 ha befindet sich südlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 377 bis 411 m ü. NN. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Windenergieanlagen grenzen an. Im Umfeld liegen landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland ▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. 		

4.13 Kusel


4.13.1 Kusel: N 17/27

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p>Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsge- meinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen. Für die Fläche besteht bereits eine Anfrage durch einen Investor.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 4,68 ha befindet sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 287 bis 305 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.</p> <p>Die Fläche N 17/27 wird im Norden durch eine Waldfläche begrenzt. Im Westen, Osten sowie Süden grenzt die Fläche an landwirtschaftlich genutzte Bereiche an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
<p>Basisszenario / Einschränkungen</p>		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind östlich und nordwestlich des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich.▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.		

4.13.2 Kusel: N 17/28


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsge- meinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 8,04 ha befindet sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 287 bis 305 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Entlang der östlichen Flächengrenze sind Ge- hölzstrukturen vorzufinden.</p> <p>Die Fläche N 17/28 wird im Westen, Osten und Süden durch eine Waldfläche begrenzt. Im Norden grenzt die Fläche an landwirtschaftlich genutzte Bereiche an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	<p>Basisszenario / Einschränkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist nördlich des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland ▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland ▪ Fundstelle südlich kartiert. ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. 	

4.13.3 Kusel: N 17/29


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 9,25 ha befindet sich westlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 325 bis 363 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Entlang der Flächengrenze sind vereinzelt Gehölzstrukturen vorzufinden. Zentral innerhalb der Fläche befinden sich verdichtete Gehölzstrukturen.</p> <p>Die Fläche N 17/29 wird im Norden sowie Südosten von Gehölzstrukturen begrenzt. Im Westen, Osten sowie Südwesten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Bereich an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind östlichen des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Gehölze▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.		

4.14 Neunkirchen am Potzberg

4.14.1 Neunkirchen am Potzberg: N 18/04

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsge- meinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 6,09 ha befindet sich südlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 321 bis 363 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Entlang der nördlichen Flächengrenze sind Gehölzstrukturen vorhanden.</p> <p>Auf der Fläche N 18/04 grenzt im Norden eine Gehölzstruktur an. Im restlichen Grenzbereich sind Landwirt- schaftsflächen vorzufinden.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind östlichen des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Oberflächengewässer: Der Gimsbach grenzt im Westen an das Plangebiet an. Es ist keine Gefährdung durch das Gewässer kartiert. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.1 – Glan-Alsenz-Gruppe ▪ Erholungsraum: Potzberg ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. ▪ Erhalt von Grünland 		

4.14.2 Neunkirchen am Potzberg: N 18/05

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 5,39 ha befindet sich westlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 321 bis 382 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Entlang der westlichen Flächengrenze sind Gehölzstrukturen vorhanden.</p> <p>Auf der Fläche N 18/05 grenzt im Westen eine Gehölzstruktur an. Im restlichen Grenzbereich sind Landwirtschaftsflächen sowie vereinzelte Gehölzstrukturen vorzufinden.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und des Waldes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind östlichen des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Gehölze▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich▪ Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Königsland“.▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe▪ Erholungsraum: Potzberg▪ Altlasten: Innerhalb des Plangebiets sind kartierte Altlasten vorzufinden. Ebenso nördlich und südwestlich des Plangebiets.▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.▪ Landschaftsschutzgebiet		

4.14.3 Neunkirchen am Potzberg: N 18/06

Gebietscharakteristik		<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen. Die Fläche wurde bereits durch eine Privatperson als Fläche für FFPV angefragt.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 1,65 ha befindet sich nördlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 436 bis 461 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell als Wiese genutzt. Entlang der Flächengrenze sind Gehölzstrukturen vorhanden. Auf der Fläche N 18/06 grenzt im Westen, Süden und Südosten eine Gehölzstruktur an. Im restlichen Grenzbereich sind Landwirtschaftsflächen sowie vereinzelte Gehölzstrukturen vorzufinden.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Luftbild	
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und des Waldes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops (ED1). ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Grünland, Gehölz ▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: Wassertiefen 5 bis < 10 cm und 10 bis < 30 cm. ▪ Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Königsland“. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe ▪ Erholungsraum: Potzberg ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Erhalt der Landschaftskulisse. Die weithin sichtbaren Anlagen (Burg, Klosterkirche, Turm) bilden mit ihrem jeweiligen kulturlandschaftlichen Umfeld landschaftsprägende Einheiten und werden als Gesamtkulisse dauerhaft erhalten. Die Wälder bilden mit angrenzenden Säumen und weiteren Kulturlandschaftsbiotopen – darunter Hecken- und Streuobstwiesen- teils historische Nutzungsformen ab und sind gleichzeitig wertvolle Lebensräume und Elemente im lokalen und regionalen Verbund. ▪ Erhalt von Grünland 		

LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG

- Ein geschütztes Biotop (ED1) befindet sich auf der Fläche N 18/06.
- Das Biotop hat den LRT 6510.
- Die LRT-Bewertung führt zu dem Erhaltungszustand „B“. Für Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalenschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „A“ überplant werden.
- Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).
- Bei der Beanspruchung von Biotopen mit dem LRT-Erhaltungszustand „B“ ist in Bezug auf das ABC-Schema von einem mittleren Konfliktpotenzial auszugehen.
- Die Fläche ist zur erneuerbaren Energiegewinnung mit Freiflächenphotovoltaik vorgesehen. Bei FFPV ist von einem sehr geringen Versiegelungsgrad von 1-3% für Aufständering (gerammte Pfosten) sowie ggf. Einfriedung (Pfosten) sowie einer Trafostation auszugehen. Bei schräger Ausrichtung der Module (keine Dachform) und extensiver Pflege (Mahd oder Schafbeweidung) können magere Flachland-Mähwiesen trotz Flächennutzung mit einer FFPV dauerhaft erhalten und ggf. sogar in ihrem LRT-Erhaltungszustand verbessert werden. Für den geringfügigen Verlust von Biotopflächen (1-3 %) wird ggf. eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich – dies liegt im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde.

4.15 Niederalben

4.15.1 Niederalben: N 19/02 und N 19/03


<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p>Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Aufgrund der Vielzahl an Restriktionen stehen der Ortsgemeinde nur begrenzt potenzielle Flächen für FFPV-Anlagen zur Verfügung.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 18,39 ha befindet sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 296 bis 338 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche N 19/02 wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Vereinzelt Gehölzstrukturen sind nördlich entlang der Flächengrenzen sowie entlang der südlichen und westlichen Flächengrenzen vorzufinden, da hier eine Waldfläche angrenzt.</p> <p>Die Fläche N 19/03 wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Ein Wirtschaftsweg verläuft von Nord nach Süd durch die Fläche.</p> <p>Die Fläche N 19/02 wird im Westen und Nordwesten und Südwesten von Gehölzstrukturen und Wald umschlossen. Im Osten, Nordosten und Südosten grenzen Ackerflächen an das Gebiet an. Auf der Fläche N 19/03 grenzt im Nordwesten eine Waldfläche an. Im Norden, Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen mit vereinzelt Gehölzstrukturen an. Im Norden sowie Osten Ackerflächen und Wiesen. Wirtschaftswege begrenzen teilweise das Gebiet im Norden, Süden und Westen.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
-------------------------------------	--	--

Basisszenario / Einschränkungen


- ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert).
- Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und des Waldes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.
- Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind westlich des Plangebiets
- Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Feldgehölze
- Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
- Starkregen: partiell Betroffenheit möglich
- Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland
- Erholungsraum: Auf den Höhen
- Fundstelle kartiert.
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:
 - Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.
 - Erhalt von Grünland

4.16 Niederstauftenbach

4.16.1 Niederstauftenbach: N 20/02


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Aufgrund der Vielzahl an Restriktionen stehen der Ortsgemeinde nur sehr begrenzt potenzielle Flächen für FFPV-Anlagen zur Verfügung. Aufgrund der geringen Flächengröße wäre eine Umsetzung der Fläche in Verbindung mit der Fläche N 05/08 der Ortsgemeinde Bosenbach sinnvoll. In diesem Bereich der Gemarkungsgrenzen von Bosenbach und Niederstauftenbach gab es zudem bereits Interessenanfragen von Investoren.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,78 ha befindet sich südöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 273 bis 307 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.</p> <p>Die Fläche N 20/02 wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt. Im Norden grenzt die Fläche an die K 56 an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist südlich des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: Wassertiefen 5 bis < 10 cm und 10 bis < 30 cm.▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe▪ Erholungsraum: Auf den Höhen, Reichenbachtal▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland.		

4.16.2 Niederstauftenbach: N 20/03

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Aufgrund der Vielzahl an Restriktionen stehen der Ortsgemeinde nur sehr begrenzt potenzielle Flächen für FFPV-Anlagen zur Verfügung. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Gemarkung der Ortsgemeinde Bosenbach sowie an eine ihrer Flächen für FFPV. Ein Zusammenschluss bei der Umsetzung der Planung wäre auch hier sinnvoll, zumal es für den Bereich der Gemarkungsgrenzen von Bosenbach und Niederstauftenbach bereits Interessenanfragen von Investoren gab.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 6,19 ha befindet sich östlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 321 bis 341 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Entlang der westlichen und südlichen Flächengrenzen sowie vereinzelt südwestlich innerhalb der Fläche sind Gehölzstrukturen vorzufinden.</p> <p>Auf der Fläche N 20/03 grenzt im Westen und Süden Waldfläche an. Vereinzelt Gehölzstrukturen sind innerhalb des Gebiets vorzufinden.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und des Waldes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind nordwestlich des Plangebiets verortet, allerdings nicht im funktionalen Umfeld dieses. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Gehölze ▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partielle Betroffenheit möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe ▪ Erholungsraum: Auf den Höhen ▪ Verdachtsfall Archivböden ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. ▪ Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebens-raum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland. ▪ Erhalt von Grünland 		

4.17 Oberalben


4.17.1 Oberalben: N 21/04 und N 21/05

Gebietscharakteristik	 <p>Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsge- meinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 6,49 ha befindet sich südöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 337 bis 357 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche und Wiese) genutzt. Gehölzstrukturen sind entlang der südlichen Flächengrenze vorzufinden (N 21/04).</p> <p>Auf der Fläche N 21/04 grenzen im Norden, Westen und Osten landwirtschaftliche Flächen an. Entlang der südlichen Flächengrenze ist eine Gehölzstruktur vorzufinden.</p> <p>Die Fläche N 21/05 wird von landwirtschaftlichen Flächen umgrenzt.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
------------------------------	---	---

Basisszenario / Einschränkungen

- ROP Westpfalz: Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teil-fortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert).
- Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.
- Zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind zwischen den beiden Flächen verortet.
- Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Feldgehölze
- Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
- Oberflächengewässer: Der Blaubach verläuft zwischen den beiden Flächen.
- Starkregen: partiell Betroffenheit möglich
- Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland
- Erholungsraum: Kuseler Hügelland
- Fundstelle kartiert im Plangebiet N 21/04.
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:
 - Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.
 - Erhalt von Grünland
 - Erosionsschutz in Ablauffinnen / naturnahe Retention

4.17.2 Oberalben: N 21/06 und N 21/07

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde möchte innerhalb ihrer Gemarkung Flächen für FFPV umsetzen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 9,83 ha befindet sich nördlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 318 bis 337 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche N 21/06 wird aktuell als Wiese mit Gehölzstrukturen, besonders entlang der Flächengrenzen, genutzt.</p> <p>Die Fläche N 21/07 wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche und Wiese) genutzt. Entlang der östlichen und südlichen Flächengrenzen sind Gehölzstrukturen vorzufinden.</p> <p>Auf der Fläche N 21/06 grenzt im Norden, Osten und Westen eine Waldfläche an. Südlich von der Fläche grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an.</p> <p>Auf der Fläche N 21/07 grenzt im Osten und Süden an Waldflächen an. Im Norden und Westen wird das Gebiet durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und des Waldes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind im Umfeld des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Gehölze ▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden. Das FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) grenzt nordwestlich an die Fläche N 21/06 an. ▪ Starkregen: Wassertiefen 5 bis < 10 cm und 10 bis < 30 cm. ▪ Naturräumliche Einheit: 194.1 – Baumholder Hochland ▪ Erholungsraum: Thallichtenberger Tal (Fläche N 21/06), Höhe der Preußischen Berge (Fläche N 21/07) ▪ Verdachtsfall Archivböden auf der Fläche N 21/07 ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland. ▪ Erhalt von Grünland 		


4.18 Oberstauftenbach

4.18.1 Oberstauftenbach: N 22/01

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p>Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde Oberstauftenbach beabsichtigt die Ausweisung solcher Flächen. Für die Fläche gab es zudem bereits eine Anfrage durch einen Investor.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 10,75 ha befindet sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 288 bis 360 m ü. NN. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Des Weiteren verläuft von Nord nach Süd ein Wirtschaftsweg durch die Fläche. Die Fläche N 22/01 grenzt im Süden an eine Waldflächen an. Der restliche Grenzbereich erfolgt über landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
<p>Basisszenario / Einschränkungen</p>		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Vorrangbiet Rohstoffabbau, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert).▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind im Umfeld das Plangebiet verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Kein Natura 2000 Schutzgebiet im Plangebiet vorhanden. Das FFH-Gebiet „Grube Oberstauftenbach“ (FFH-7000-100) grenzt unmittelbar südwestlich an das Plangebiet an.▪ Keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden. Das FFH-Gebiet „Grube Oberstauftenbach“ (FFH-6411-303) grenzt südlich an die Fläche an.▪ Naturräumliche Einheit: 193.1 – Glan-Alsenz-Gruppe, 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe▪ Erholungsraum: Auf den Höhen, Reichbachtal▪ Verdachtsfall Archivböden grenzt südlich an das Plangebiet an.▪ Altlasten: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. Südlich grenzt unmittelbar eine Fläche mit kartierten Altlasten an.▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:		


- Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.

4.18.2 Oberstauenbach: N 22/02

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde Oberstauenbach beabsichtigt die Ausweisung solcher Flächen. Für die Fläche gab es zudem bereits eine Anfrage durch einen Investor.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 3,96 ha befindet sich südlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 325 bis 343 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Des Weiteren verläuft eine Versorgungsleitung oberirdisch über die Fläche.</p> <p>Auf der Fläche N 22/02 grenzt im Westen an einen Wirtschaftsweg an. Die Fläche wird sonst über landwirtschaftliche Flächen begrenzt.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
<p>Basisszenario / Einschränkungen</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind westlich und nördlich des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: Wassertiefen 5 bis < 10 cm und 10 bis < 30 cm. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.1 – Glan-Alsenz-Gruppe ▪ Erholungsraum: Potzberg ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. 		

4.19 Pfeffelbach

4.19.1 Pfeffelbach: N 23/06 und N 23/07 und N 23/08


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsge- meinde beabsichtigt die Ausweisung solcher Flächen.</p> <p>Die Flächen mit einer Gesamtgröße von 16,33 ha befindet sich nördlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 306 bis 349 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Durch die Flächen verlaufen Wirtschafts- wege, an diesen Gehölzstrukturen vorzufinden sind. Im Zentrum der Fläche N 23/06 befindet sich ein Heu-/ Strohlager.</p> <p>Die Flächen werden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen umgrenzt.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop grenzt südwestlich an das Plangebiet N 23/07 an. Weitere Biotope befindet sich im Umfeld.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Feldgehölze▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Thallichtenberger Tal▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.▪ Erhalt von Grünland		

4.20 Rammelsbach

Siehe Altenglan N 02/12 und N 24/03.

4.21 Rathweiler

4.21.1 Rathweiler: N 25/02

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Aufgrund zahlreicher Restriktionen ist die Ortsgemeinde sehr eingeschränkt, was die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen angeht. Diese Fläche stellt die Fläche mit der geringsten Konfliktdichte innerhalb der Gemarkung dar.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 14,11 ha befindet sich Westlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 227 bis 318 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.</p> <p>Auf der Fläche N 25/02 grenzt im Nordwesten ein Sondergebiet und im Südwesten eine Waldfläche an, im Osten und Süden grenzen vereinzelte Gehölzstrukturen an landwirtschaftlich genutzte Flächen an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
<p>Basisszenario / Einschränkungen</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche, Sonderfläche Bund (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (EA1) liegt innerhalb des Plangebiets. ▪ Das Naturschutzgebiet (Wartekopf) befindet sich unmittelbar südlich der Fläche ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, nächstes Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (VSG-7000-033) etwa 220 m südwestlich entfernt. Das FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093) liegt etwa 460 m nordwestlich der Plangebiets. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland ▪ Erholungsraum: Glantal unterhalb Altenglan ▪ Drei Fundstellen kartiert. ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: 		

- Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.

LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG

- Ein geschütztes Biotop (EA1) befindet sich auf der Fläche N 25/02.
- Das Biotop hat den LRT 6510.

Die LRT-Bewertung führt zu dem Erhaltungszustand „B“. Für Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „A“ überplant werden.

Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).

Bei der Beanspruchung von Biotopen mit dem LRT-Erhaltungszustand „B“ ist in Bezug auf das ABC-Schema von einem mittleren Konfliktpotenzial auszugehen.

Die Fläche ist zur erneuerbaren Energiegewinnung mit Freiflächenphotovoltaik vorgesehen. Bei FFPA ist von einem sehr geringen Versiegelungsgrad von 1-3% für Aufständering (gerammte Pfosten) sowie ggf. Einfriedung (Pfosten) sowie einer Trafostation auszugehen. Bei schräger Ausrichtung der Module (keine Dachform) und extensiver Pflege (Mahd oder Schafbeweidung) können magere Flachland-Mähwiesen trotz Flächennutzung mit einer FFPA dauerhaft erhalten und ggf. sogar in ihrem LRT-Erhaltungszustand verbessert werden. Für den geringfügigen Verlust von Biotopflächen (1-3 %) wird ggf. eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich – dies liegt im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde.

4.22 Reichweiler

4.22.1 Reichweiler: N 26/04

<p>Gebietscharakteristik</p>	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Aufgrund zahlreicher Restriktionen ist die Ortsgemeinde sehr eingeschränkt, was die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen angeht. Das zuvor betroffene Trinkwasserschutzgebiet ist entfallen.</p> <p>Die direkte Lage entlang der Autobahn ermöglicht eine Teilprivilegierung sowie eine EEG-Förderung der Fläche.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 6,55 ha befindet sich südöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 339 bis 352 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Ein Wirtschaftsweg verläuft durch die Fläche sowie können Gehölzstrukturen in der Fläche vorgefunden werden.</p> <p>Auf der Fläche N 26/04 grenzt im Westen die K 61 an, im Süden die L 349 und im Osten eine Grünfläche (Ackerfläche). Nördlich grenzt die Fläche an die A 62 an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
------------------------------	---	---

Basisszenario / Einschränkungen

- ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert).
- Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.
- Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nördlich des Plangebiets verortet.
- Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze
- Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
- Der Würrerbach grenzt als Oberflächengewässer östlich am Plangebiet an. Es ist keine Gefährdung durch das Gewässer kartiert.
- Starkregen: partiell Betroffenheit möglich
- Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland
- Erholungsraum: Thallichtenberger Tal
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:
 - Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.
 - Erhalt von Grünland

4.23 Ruthweiler**4.23.1 Ruthweiler: N 27/04****Gebietscharakteristik****Luftbild**

Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Ausweisung solcher Flächen. Aufgrund zahlreicher Restriktionen ist die Ortsgemeinde eingeschränkt, was die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen angeht.

Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 8,79 ha befindet sich südwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 305 bis 350 m ü. NN.

Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche und Wiese) genutzt.

Auf der Fläche N 27/04 grenzt im Südosten eine Waldfläche an. Im Norden sowie Westen wird die Fläche durch Wirtschaftswege begrenzt. Im Südwesten und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Sonstige Fachplanungen: keine

Basisszenario / Einschränkungen

- ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)
- Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.
- Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Umfeld des Plangebiets verortet.
- Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche
- Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
- Starkregen: Wassertiefen 10 bis < 30 cm.
- Drei Fundstellen kartiert.
- Südlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Holzbachtal“.
- Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland
- Erholungsraum: Kuseler Hügelland
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:
 - Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.
 - Erhalt von Grünland

4.23.2 Ruthweiler: N 27/05

Gebietscharakteristik



Luftbild

Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsge-
meinde beabsichtigt die Ausweisung solcher Flächen. Aufgrund zahlreicher Restriktionen ist die Ortsge-
meinde eingeschränkt, was die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen angeht.

Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 4,35 ha befindet sich westlich der Ortslage auf einer Höhe von rund
361 bis 403 m ü. NN.

Die Fläche wird aktuell als Wiese mit Gehölzstrukturen, insbesondere im nordöstlichen Bereich, genutzt.
Auf der Fläche N 27/05 grenzt im Westen, Nordwesten und Süden an eine Waldflächen an, im Nordosten
sowie Osten an Ackerflächen und Wiesen.

Sonstige Fachplanungen: keine

Basisszenario / Einschränkungen

- ROP Westpfalz: Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teil-fortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert).
- Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und des Waldes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.
- Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet sich im Plangebiet. Zwei weitere sind östlich vom Plangebiet verortet.
- Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Gehölze
- Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
- Starkregen: partiell Betroffenheit möglich
- Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland
- Erholungsraum: Kuseler Hügelland
- Fundstelle kartiert
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:
 - Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.
 - Erhalt von naturnahen und zukunftsfähigen Waldbeständen
 - Erhalt von Grünland

LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG

- Ein geschütztes Biotop (ED1) befindet sich auf der Fläche N 27/05.
- Das Biotop hat den LRT 6510.


Die LRT-Bewertung führt u dem Erhaltungszustand „C“. Für Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „A“ oder „B“ überplant werden.

Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).

Bei der Beanspruchung von Biotopen mit dem LRT-Erhaltungszustand „C“ ist in Bezug auf das ABC-Schema von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen.


Die Fläche ist zur erneuerbaren Energiegewinnung mit Freiflächenphotovoltaik vorgesehen. Bei FFPA ist von einem sehr geringen Versiegelungsgrad von 1-3% für Aufständigung (gerammte Pfosten) sowie ggf. Einfriedung (Pfosten) sowie einer Trafostation auszugehen. Bei schräger Ausrichtung der Module (keine Dachform) und extensiver Pflege (Mahd oder Schafbeweidung) können magere Flachland-Mähwiesen trotz Flächennutzung mit einer FFPA dauerhaft erhalten und ggf. sogar in ihrem LRT-Erhaltungszustand verbessert werden. Für den geringfügigen Verlust von Biotopflächen (1-3 %) wird ggf. eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich – dies liegt im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde.

4.23.3 Ruthweiler: N 27/06

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Ausweisung solcher Flächen. Aufgrund zahlreicher Restriktionen ist die Ortsgemeinde eingeschränkt, was die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen angeht.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 5,46 ha befindet sich östlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 322 bis 340 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. In der Mitte der Fläche verlaufen Gehölzstrukturen.</p> <p>Auf der Fläche N 27/06 grenzt im Süden eine Waldfläche an. Im Norden, Westen und Osten wird die Fläche von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und des Waldes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind östlichen des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Gehölze▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.▪ Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland.▪ Erhalt von naturnahen und zukunftsfähigen Waldbeständen		


4.24 Schellweiler

4.24.1 Schellweiler: N 29/02


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen im Osten der Gemarkung Schellweilers, beabsichtigt die Ortsgemeinde eine potenzielle Ausweisung von Flächen für FFPV ausschließlich östlich der Autobahn (A 62). Die direkte Lage entlang der Autobahn ermöglicht eine Teilprivilegierung sowie eine EEG-Förderung der Fläche.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 3,01 ha befindet sich südlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 290 bis 300 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche und Wiese) genutzt. Dichte Gehölzstrukturen sind entlang der östlichen Flächengrenzen vorzufinden, sowie vereinzelt Gehölzstrukturen innerhalb der Fläche. Auf der Fläche N 29/02 grenzt im Osten an einen Grünstreifen zur A 62 an. Die restliche Abgrenzung erfolgt anhand von landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert). ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind östlichen des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Gehölze ▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Oberflächengewässer: Der Bledesbach grenzt südöstlich an das Plangebiet an. Es ist keine Gefährdung durch das Gewässer kartiert. ▪ Starkregen: partiell Wassertiefen 200 bis < 400 cm. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland ▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland ▪ Verdachtsfall Archivböden ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland. ▪ Erhalt von Grünland ▪ Erosionsschutz in Ablaufrinnen / naturnahe Retention 		

4.25 Selchenbach

4.25.1 Selchenbach: N 30/05

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Neuausweisung solcher Flächen. Die Fläche bietet durch ihre Lage an der Straße gute Erschließungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 3,93 ha befindet sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 419 bis 446 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Entlang der Flächengrenzen sind Gehölzstrukturen vorzufinden.</p> <p>Auf der Fläche N 30/05 grenzt im Süden sowie Westen eine Waldfläche an, im Osten Ackerflächen und Wiesen. Nördlich grenzt die Fläche an die B 420 an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind südlich des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Feldgehölze▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich▪ Naturräumliche Einheit: 193.7 – Osterhöhen▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.▪ Erhalt von Grünland		

4.25.2 Selchenbach: N 30/06

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Neuausweisung solcher Flächen.</p> <p>Die Flächen mit einer Gesamtgröße von 8,38 ha befinden sich östlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 420 bis 447 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Ein von Nord nach Süd verlaufender Wirtschaftsweg durchquert die Fläche.</p> <p>Auf der Fläche N 30/06 grenzt im Osten eine Waldfläche an, im Norden, Süden sowie Westen Ackerflächen und Wiesen.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nordwestlich des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.7 – Osterhöhen ▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland ▪ Fundstelle kartiert. ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. ▪ Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebens-raum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland. 		

4.25.3 Selchenbach: N 30/07


Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Neuausweisung solcher Flächen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 9,23 ha befindet sich südöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 439 bis 465 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.</p> <p>Auf der Fläche N 30/07 grenzt im Westen eine Waldfläche an, im Norden sowie Süden Ackerflächen und Wiesen. Östlich grenzt die Fläche an eine Straße an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind westlich des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich▪ Naturräumliche Einheit: 193.7 – Osterhöhen▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.		

4.25.4 Selchenbach: N 30/08

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Neuausweisung solcher Flächen. Die Fläche bietet durch ihre Nähe zur Straße gute Erschließungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 5,08 ha befindet sich südlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 436 bis 441 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.</p> <p>Die Fläche N 30/08 wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
	Basisszenario / Einschränkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nördlich des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich ▪ Naturräumliche Einheit: 193.7 – Osterhöhen ▪ Erholungsraum: Kuseler Hügelland ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. 		

4.26 Thallichtenberg

4.26.1 Thallichtenberg: N 31/05

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Aufgrund zahlreicher Restriktionen ist die Ortsgemeinde sehr eingeschränkt, was die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen angeht.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 14,90 ha befindet sich westlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 317 bis 363 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Entlang der nördlichen Flächengrenze sind vereinzelte Gehölzstrukturen vorzufinden. Wirtschaftswege umschließen die Fläche und ein Wirtschaftsweg verläuft durch die Fläche.</p> <p>Die Fläche N 31/05 wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert).▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist im Plangebiet verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich▪ Das Landschaftsschutzgebiet „Preußische Berge“ grenzt nordwestlich an das Plangebiet an.▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland▪ Erholungsraum: Thallichtenberger Tal▪ Fundstelle kartiert.▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.▪ Beachtung Sichtbeziehung		

LRT-Bewertung Flächen/ § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG


- Ein geschütztes Biotop (ED1) befindet sich auf der Fläche N 31/05.
- Das Biotop hat den LRT 6510.

Die LRT-Bewertung führt zu dem Erhaltungszustand „C“. Für Beanspruchung der Fläche wird die Prüfung einer alternativen Fläche erforderlich. Sofern keine Fläche ohne Pauschalschutz gefunden wird, darf kein gleichartiges Biotop mit einem Erhaltungszustand „B“ oder „A“ überplant werden.

Grundsätzlich wird für die Beanspruchung eines pauschal geschützten Biotops eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG erforderlich. Dies erfordert die Wiederherstellung des gleichen Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang, der in den standörtlichen Begebenheiten und der Flächenausdehnung dem beanspruchten Biotop im Wesentlichen entspricht. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB).

Bei der Beanspruchung von Biotopen mit dem LRT-Erhaltungszustand „C“ ist in Bezug auf das ABC-Schema von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen.


4.26.2 Thallichtenberg: N 31/06

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Aufgrund zahlreicher Restriktionen ist die Ortsgemeinde sehr eingeschränkt, was die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen angeht.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 13,23 ha befindet sich nordöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 322 bis 368 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Im nördlichen Bereich befinden sich verdichtete Gehölzstrukturen.</p> <p>Auf der Fläche N 31/06 grenzt unmittelbar im Norden ein Schutzgebiet an. Im Osten sowie Süden grenzen Ackerflächen und Wiesen an und im Westen befindet sich Feldgehölze.</p> <p>Die Fläche N 06/02 wird im Westen, Süden und Osten von Ackerflächen und Wiesen umschlossen. Nördlich grenzt die Fläche an die K 23 an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert). ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind südlich des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze ▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich ▪ Das Landschaftsschutzgebiet „Preußische Berge“ grenzt nördlich an das Plangebiet an. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland 		

- Erholungsraum: Thallichtenberger Tal
- Vier Fundstellen kartiert.
- Verdachtsfall Archivböden
- Auf der Fläche sind Altlasten kartiert.
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:
 - Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.
 - Erhalt von naturnahen und zukunftsfähigen Waldbeständen
 - Erosionsschutz in Ablauffrinnen / naturnahe Retention
 - Beachtung Sichtbeziehung

4.27 Theisbergstegen

4.27.1 Theisbergstegen: N 32/05 und N 32/06 und N 32/07

Gebietscharakteristik	 <p>Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsge- meinde beabsichtigt die Neuausweisung solcher Flächen, ist jedoch aufgrund zahlreicher Restriktionen einge- schränkt bei der Flächenverfügbarkeit.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 16,27 ha befindet sich südwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 274 bis 321 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Entlang der westlichen Flächengrenze befin- den sich Gehölzstrukturen und innerhalb der Fläche verlaufen Wirtschaftswege (N 32/06).</p> <p>Auf der Fläche N 32/05 (5,88 ha) grenzt im Nordosten eine Waldfläche an. Im restlichen Grenzbereich sind landwirtschaftliche Flächen vorzufinden.</p> <p>Auf der Fläche N 32/06 (8,39 ha) grenzt im Nordwesten sowie Südosten eine Walfläche an. Die restlichen Grenzbereich werden durch landwirtschaftliche Flächen umschlossen.</p> <p>Auf der Fläche N 32/07 (2,02 ha) grenzt im Süden an eine Wirtschaftsweg an. Im Norden, Osten sowie Westen begrenzen landwirtschaftliche Flächen das Plangebiet.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Vorranggebiet Landwirtschaft, sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert). ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind im Umfeld des Plangebiets verortet. 		

- Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Gehölze
- Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
- Starkregen: partiell Betroffenheit möglich.
- Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland, 193.2 – Potzberg-Königsberg-Gruppe bei Fläche N 32/05
- Erholungsraum: Kuseler Hügelland
- Altlasten: Auf der Fläche von N 32/06 sind Altlasten kartiert.
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:
 - Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.
 - Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebens-raum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland.
 - Erhalt von Grünland

4.28 Ulmet

4.28.1 Ulmet: N 33/03

Gebietscharakteristik



Luftbild

Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Neuausweisung solcher Flächen.

Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 2,39 ha befindet sich östlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 230 bis 258 m ü. NN.

Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.

Die Fläche N 33/03 wird von landwirtschaftlichen Flächen mit vereinzelt Gehölzstrukturen umschlossen.

Sonstige Fachplanungen: keine

Basisszenario / Einschränkungen

- ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)
- Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.


- Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist östlich des Plangebiets verortet. Weitere Biotop befinden sich im Umfeld.
- Pflanzen- und Vegetationsbestand: Grünland, Ackerfläche, Feldgehölze
- Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
- Starkregen: partiell Betroffenheit möglich
- Naturräumliche Einheit: 193.3 – Kuseler Bergland
- Erholungsraum: Auf den Höhen
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:
 - Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.
 - Erhalt FFPV-Lebensraumtypen
 - Erhalt von Streuobstkomplexen
 - Erhalt von naturnahen und zukunftsfähigen Waldbeständen
 - Erhalt von Grünland

4.28.2 Ulmet: N 33/04

Gebietscharakteristik	 <p>Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsge- meinde beabsichtigt die Neuausweisung solcher Flächen.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 8,18 ha befindet sich südöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 327 bis 356 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Ein Wirtschaftsweg verläuft durch die Fläche. Auf der Fläche N 33/04 grenzt im Westen eine Waldfläche an. Im Norden, Süden sowie Osten sind Ackerflä- chen und Wiesen vorhanden.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrund- lagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind im, Umfeld des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze 		

- Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kultur-folgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
- Starkregen: partiell Betroffenheit möglich
- Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Asenz-Gruppe
- Erholungsraum: Auf den Höhen
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:
 - Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.
 - Zielraum E_Öko 3: Eine störungsarme, von Waldflächen und hochwertigen Säumen geprägte Kulturlandschaft. Die Wälder werden durch ausgewählte Teilaufforstungen sowie angepasste Forstmaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebens-raum gestärkt und dauerhaft gesichert, naturnahe Waldränder vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland.

4.28.3 Ulmet: N 33/05

Gebietscharakteristik		<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ortsge-meinde beabsichtigt die Neuausweisung solcher Flächen. Die Fläche dient der geringfügigen Erweiterung der Flächenänderung Ä 33/06 und grenzt entsprechend an die neu dargestellte Sonderfläche mit der Zweckbe-stimmung FFPV/Wind. Durch die Neuausweisung soll eine sinnvoll umsetzbare Fläche für FFPV in Kombination mit Windenergie geschaffen werden.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,56 ha befindet sich südöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 345 bis 351 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt.</p> <p>Auf der Fläche N 33/05 grenzt im Norden an einen Wirtschaftsweg an. Im Westen, Osten und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrund-lagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Umfeld des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kultur-folgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Kein Natura 2000 Schutzgebiet im Plangebiet vorhaben. Das FFH-Gebiet „Ackerflur bei Ulmet“ (FFH-6410-301) grenzt unmittelbar an das Plangebiets an. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Asenz-Gruppe ▪ Erholungsraum: Auf den Höhen 		


- Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:
 - Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.

4.28.4 Ulmet: Ä 33/06

Gebietscharakteristik		<p>Die Zweckbestimmung der Fläche wird angepasst, da der Ausbau von FFPV-Anlagen in Kombination mit der bestehenden Windenergie ermöglicht werden soll. Um der Ortsgemeinde einen Ausbau der erneuerbaren Energien zu ermöglichen, wird dieser Bereich der Sonderbaufläche Wind entsprechend zur Zweckbestimmung FFPV und Wind geändert.</p>
	Luftbild	<p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 8,87 ha befindet sich südöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 347 bis 362 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Innerhalb der Fläche sind vereinzelt Gehölzstrukturen vorzufinden. Zudem verläuft ein Wirtschaftsweg durch die Fläche.</p> <p>Auf der Fläche Ä 33/06 grenzt im Norden und Osten an einen Wirtschaftsweg an. Im Westen, Osten und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none">▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert)▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Umfeld des Plangebiets verortet.▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: unkartiertes Grünland, Ackerfläche, Feldgehölze▪ Aufgrund der Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche dennoch voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.▪ Kein Natura 2000 Schutzgebiet im Plangebiet vorhaben. Das FFH-Gebiet „Ackerflur bei Ulmet“ (FFH-6410-301) grenzt unmittelbar an das Plangebiets an.▪ Starkregen: partiell Betroffenheit möglich▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Alsenz-Gruppe▪ Erholungsraum: Auf den Höhen▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts:<ul style="list-style-type: none">▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten.		

4.29 Welchweiler

4.29.1 Welchweiler: N 34/02

Gebietscharakteristik	 <p style="text-align: center;">Luftbild</p>	<p>Die Neuausweisung einer Fläche für FFPV steht im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Aufgrund zahlreicher Restriktionen ist die Ortsgemeinde sehr eingeschränkt, was die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen angeht. Windenergieanlagen befinden sich zudem westlich angrenzend sowie in einiger Entfernung südwestlich.</p> <p>Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 7,11 ha befindet sich südöstlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 351 bis 375 m ü. NN.</p> <p>Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt. Sowohl an den Flächengrenzen sowie teilweise innerhalb der Fläche liegen Wirtschaftswege. Vereinzelt sind auch Gehölzstrukturen vorhanden. Die Fläche N 34/02 wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen. Nördlich grenzt die Fläche an die K 36 an.</p> <p>Sonstige Fachplanungen: keine</p>
Basisszenario / Einschränkungen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ ROP Westpfalz: Sonstige Freifläche (ROP Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung 2018, ROP-Änderung 05/2020 unverändert) ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes und der Gebüsche zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. ▪ Mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind im Umfeld des Plangebiets verortet. ▪ Pflanzen- und Vegetationsbestand: Ackerfläche, Feldgehölze ▪ Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden. ▪ Naturräumliche Einheit: 193.2 – Potzberg-Alsenz-Gruppe ▪ Erholungsraum: Auf den Höhen ▪ Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielraum E-KL: Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Landschaftserlebens. Ein besteht ein vielschichtiges Landschaftsmosaik aus Äckern, Wiesen, Weiden und Gehölzstrukturen. Landwirtschaft und Naturschutz unterstützen einander und nutzen funktionale Synergien. Eine angepasste Landwirtschaft sichert dabei das charakteristische Landschaftsbild und schützt seltene Arten. ▪ Erhalt Maßnahmenfläche Naturschutz / Kompensation ▪ Erhalt von naturnahen und zukunftsfähigen Waldbeständen 		

5 QUELLEN

5.1.1 Gesetzesgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- **Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)**
Vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- **Bundes-Klimaanpassungsgesetz (Bundes-Klimaanpassungsgesetz - KAnG)**
Vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 393).
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (Bundes-Klimaschutzgesetz - KSG)**
Vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

5.1.2 Sonstige Quellen

- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (2012), letzte Änderung 2018
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland – Pfalz/ LANIS. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 05/24
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6, Abruf: 05/24
- www.wasserportal.rlp-umwelt.de
- Geoportal Rheinland-Pfalz Kartenviewer, Themenkarte HpnV- RLP, aufgerufen unter: [http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=38954&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[querylayer\]=0](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=38954&LAYER[visible]=0&LAYER[querylayer]=0), Stand 05/24
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Umweltatlas, aufgerufen unter: <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>; Stand 05/24

5.1.3 Quellen der Grafiken:

- Luftbilder: WMS- Dienst des Landesvermessungsamt RLP: ©GeoBasis-DE / LVerGeoRP<2024>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]
- Hintergrundkarten: WMS- Dienst d. Bundesamtes für Vermessung: https://sgx.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.html.
- Geodaten der unter 5.1.2 genannten Quellen
- Geodaten, welche im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes (s.u. Kap.6) erzeugt wurden

6 LANDSCHAFTSPLAN

Der vorliegende vorläufige Stand der Landschaftsplanung (Stand 07/ 2024) hat den Stellenwert eines Fachgutachtens. Der Landschaftsplan stellt in erster Linie ein landschaftliches Entwicklungskonzept für die Verbandsgemeinde dar. Seine Ziele werden erst durch Beschluss des Verbandsgemeinderates und mit der Übernahme in den Flächennutzungsplan behördenverbindlich.